Bundesgesetzblatt

665

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1965	Nr. 35

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung[1])

Vom 2. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Handelsgesetzbuch[2]) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Er ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige dauerhafte Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift- oder Bildträger) zurückzubehalten."

2. In § 39 wird Absatz 3 durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ersetzt:

   „Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluß eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

   In dem Inventar für den Schluß eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

   1. der Kaufmann ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 3 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der beiden ersten Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und

   2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, daß der am Schluß des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann."

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 4100-1, 610-1

[2]) Bundesgesetzbl. III 4100-1

3. § 40 erhält folgenden Absatz 4:

„Soweit dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz

1. annähernd gleichwertige oder solche gleichartigen Vermögensgegenstände, bei denen nach der Art des Bestandes oder auf Grund sonstiger Umstände ein Durchschnittswert bekannt ist, zu einer Gruppe zusammengefaßt werden,

2. Gegenstände des Anlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe des Vorratsvermögens mit einer gleichbleibenden Menge und mit einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen."

4. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. An die Stelle des § 44 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 44

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare und Bilanzen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 38 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

Handelsbriefe sind nur Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen.

§ 44 a

Empfangene Handelsbriefe können statt in Urschrift in der Form einer verkleinerten Wiedergabe auf einem Bildträger aufbewahrt werden, wenn das Verfahren bei der Herstellung der Wiedergabe ordnungsmäßigen Grundsätzen entspricht und dabei gesichert ist, daß die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt.

Absatz 1 gilt sinngemäß für Buchungsbelege, auch soweit ihre geordnete Ablage in einem den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Verfahren die Führung von Büchern und Konten ersetzt.

§ 44 b

Handelsbücher sowie Inventare und Bilanzen sind zehn Jahre, empfangene Handelsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe und Buchungsbelege sieben Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist."

6. Nach § 47 wird folgende Vorschrift als § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Wer empfangene Handelsbriefe oder Buchungsbelege nur in Form einer verkleinerten Wiedergabe auf einem Bildträger vorlegen kann, ist verpflichtet, neben der Wiedergabe die erforderliche Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer Reproduktionen auf seine Kosten beizubringen. Dies gilt sinngemäß für Wiedergaben abgesandter Handelsbriefe, die nur in einer ohne Hilfsmittel nicht lesbaren Form vorgelegt werden können."

§ 2

§ 162 der Reichsabgabenordnung[3]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bücher, Inventare, Bilanzen, Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1, empfangene Handelsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe, Buchungsbelege und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen sind geordnet aufzubewahren, und zwar

1. Bücher, Inventare und Bilanzen zehn Jahre,
2. Aufzeichnungen, empfangene Handelsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen sieben Jahre, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnungen vorgenommen oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind."

2. Folgende Vorschrift wird als neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige dauerhafte Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift- oder Bildträger) muß mit der Urschrift übereinstimmen. Die übrigen in Absatz 8 Nr. 2 genannten Schriftstücke sind in Urschrift aufzubewahren; sie können statt dessen in Form einer verkleinerten Wiedergabe auf einem Bildträger aufbewahrt werden, wenn das Verfahren bei der Herstellung der Wiedergabe ordnungsmäßigen Grundsätzen entspricht und dabei gesichert ist, daß die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt; für Buchungsbelege gilt dies auch, soweit ihre geordnete Ablage in einem den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Verfahren die Führung von Büchern und Konten ersetzt. Können hiernach Unterlagen nur in einer ohne Hilfsmittel nicht lesbaren Form vorgelegt werden, so hat der Betroffene auf Verlangen der

[3]) Bundesgesetzbl. III 610-1

Finanzbehörden oder der Gerichte auf seine Kosten die erforderliche Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer Reproduktionen vorzulegen; bei Ermittlungen oder Prüfungen in den Geschäftsräumen sind für verkleinerte Wiedergaben die erforderlichen Lesegeräte bereitzustellen."

3. Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 10 und 11.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 2. August 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer*)

Vom 3. August 1965

Auf Grund des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 209), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 871) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die §§ 2 bis 7 finden auf die Ausübung des Reisegewerbes durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur Anwendung, wenn diese Staatsangehörigen

1. bei anderen Personen, die sie nicht im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb aufsuchen, Waren feilbieten oder ankaufen oder
2. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten."

2. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 werden gestrichen.

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 5 gelten nicht für

1. Ausländer, die
   a) in § 55 b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichnete Tätigkeiten ausüben oder
   b) ihren ständigen Aufenthalt seit mindestens zehn Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung haben,

   wenn ihnen die besondere Aufenthaltserlaubnis ohne räumliche und zeitliche Beschränkung erteilt ist,
2. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),
3. Ausländer, die das Reisegewerbe nur bei Mitgliedern der von ihrem Heimatgebiet (Entsendestaat) im Geltungsbereich dieser Verordnung stationierten Streitkräfte, bei Mitgliedern des die Streitkräfte begleitenden und bei ihnen beschäftigten Zivilpersonals (ziviles Gefolge) und bei den Angehörigen von Mitgliedern der Streitkräfte oder des zivilen Gefolges ausüben."

Artikel 2

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 1965

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Langer

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7105-1

Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes

Vom 3. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7831-1-17

Auf Grund der §§ 8, 17b und 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose des Rindes, wenn diese durch klinische, allergische, bakteriologische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren festgestellt ist; als allergisches Untersuchungsverfahren gilt die intracutane Tuberkulinprobe;
2. Verdacht auf Tuberkulose des Rindes, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1 den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.

II. Schutzmaßregeln

§ 2

(1) Liegt bei Rindern Tuberkulose vor, so hat die zuständige Behörde für den Rinderbestand folgendes anzuordnen:

1. Sämtliche Rinder des Bestandes
   a) sind mit Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen,
   b) sind im Stall oder auf der Weide abzusondern,
   c) dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden.
2. Die Milch von Rindern, bei denen
   a) Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes festgestellt worden ist, ist nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen;
   b) Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 13 des Viehseuchengesetzes festgestellt worden ist, ist aufzukochen oder in gekennzeichneten Behältern einer Molkerei zur ausreichenden Erhitzung zuzuführen.
3. Behältnisse, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen des verseuchten Rinderbestandes benutzt worden sind, sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Bei Verdacht auf Tuberkulose hat die zuständige Behörde für den Rinderbestand die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 anzuordnen; sie kann die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Tötung von Rindern anzuordnen, bei denen Lungen- oder Darmtuberkulose festgestellt ist. Soweit nicht die Tötung nach § 61 des Viehseuchengesetzes anzuordnen ist, kann sie ferner die Tötung von Rindern anordnen, bei denen eine andere Form der Tuberkulose oder ein Verdacht auf Tuberkulose vorliegt.

§ 3

Ist das Ergebnis der Tuberkulinprobe bei Rindern als zweifelhaft zu beurteilen (Anlage III Nr. 2 Buchstabe c), so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß diese Rinder amtlich nachzuuntersuchen sind und bis zum Abschluß dieser Untersuchung aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort, außer zur Schlachtung unter amtlicher Kontrolle, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden dürfen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 4

(1) Die Tuberkulose gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. a) sämtliche Rinder des Bestandes verendet, getötet oder entfernt worden sind, oder
   b) die seuchenkranken und -verdächtigen Rinder entfernt worden sind und bei den übrigen Rindern des Bestandes eine klinische Untersuchung in Verbindung mit zwei im Abstand von mindestens acht Wochen durchgeführten Tuberkulinproben einen negativen Befund ergeben hat, oder
   c) bei Verdacht auf Tuberkulose im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 die seuchenverdächtigen Rinder entfernt worden sind und bei den übrigen Rindern eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben hat, und
2. die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(2) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind ferner aufzuheben, wenn sich der Seuchenverdacht als nicht begründet erwiesen hat.

IV. Anerkannter Bestand

§ 5

(1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag von der zuständigen Stelle amtlich als tuberkulosefrei anzuerkennen (anerkannter Bestand), wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Bei keinem Rind des Bestandes darf Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose vorliegen.
2. Bei sämtlichen über sechs Wochen alten Rindern des Bestandes müssen zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Untersuchungen mittels der Tuberkulinprobe von einem beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt durchgeführt werden und negative Befunde ergeben. Die erste Tuberkulinprobe darf nicht früher als sechs Monate nach Entfernung aller seuchenkranken und -verdächtigen Rinder des Bestandes vorgenommen werden. Bei den zwischen den Untersuchungen über sechs Wochen altgewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, genügt eine einmalige Untersuchung; bei den zwischen den Untersuchungen eingestellten Rindern aus anerkannten Beständen kann die erste Untersuchung außerhalb des Bestandes durchgeführt worden sein. Sofern zum Neuaufbau eines Bestandes nur Rinder mit Bescheinigungen nach § 12 aus anerkannten Beständen eingestellt worden sind, genügt eine Untersuchung bei den Rindern dieses Bestandes.
3. Sämtliche Rinder müssen durch amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarken gekennzeichnet sein.
4. Räumlichkeiten und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, müssen gereinigt und desinfiziert worden sein.

(2) Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Stelle amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand.

§ 6

Für anerkannte Bestände gilt folgendes:

1. Sämtliche Rinder des Bestandes im Alter von mehr als sechs Wochen unterliegen, sofern kein Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht, im Abstand von je zwei Jahren der Untersuchung auf Tuberkulose durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt. Die Untersuchung kann auf die Tuberkulinprobe beschränkt werden, wenn keine weitergehenden Untersuchungen für erforderlich gehalten werden.
2. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die aus anerkannten Beständen stammen und für die amtstierärztliche Bescheingungen nach § 12 vorliegen. Diese Bescheinigungen sind vom Besitzer aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
3. Rinder des Bestandes dürfen mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden; dies gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.
4. Rinder des Bestandes dürfen zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden; sie dürfen nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen verwendet werden.

§ 7

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 5 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose im Bestand vorliegt oder
2. die Untersuchung nach § 6 Nr. 1 nicht vorgenommen worden ist oder die Vorschrift des § 6 Nr. 2 Satz 1 nicht eingehalten ist.

(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Tuberkulose vorliegt, nach Feststellung des Verdachtes im Bestand unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn eine frühestens acht Wochen nach Entfernung der Tiere durchgeführte Untersuchung des Bestandes in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe durch den beamteten Tierarzt einen negativen Befund ergeben hat.

(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn eine der Vorschriften des § 6 Nr. 3 oder 4, der §§ 9, 10 oder 11 nicht eingehalten worden ist.

§ 8

Für Rinder in Ställen von Viehhändlern kann die zuständige Behörde Vorschriften über die Anerkennung als tuberkulosefreier Bestand nach den Grundsätzen der §§ 5 bis 7 erlassen.

§ 9

Werden in anerkannten Beständen Tuberkulinproben durchgeführt, so hat der Besitzer das Ergebnis, sofern nicht eine Untersuchung nach dieser Verordnung vorliegt, dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Liegt in einem Gehöft mit einem anerkannten Rinderbestand bei anderen Haustieren Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose vor, so sind

1. die seuchenkranken und -verdächtigen Tiere abzusondern und vom Rinderbestand fernzuhalten und
2. der Rinderbestand vom beamteten Tierarzt mittels Tuberkulinprobe alsbald zu untersuchen, wenn eine Übertragung auf Rinder zu befürchten ist.

§ 11

Der Besitzer eines anerkannten Bestandes hat dafür zu sorgen, daß die Rinder seines Bestandes

1. nicht mit Personen, die an ansteckender Tuberkulose leiden, und
2. nicht mit tuberkulosekranken und verdächtigen Haustieren anderer Besitzer

in Berührung kommen.

§ 12

(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein eines Rindes von Tuberkulose müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Ohrmarke des Rindes,
3. Datum der Anerkennung des Bestandes,
4. Datum der letzten Tuberkulinprobe bei den Rindern des Bestandes sowie
5. Datum und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe bei dem Rind, außer bei Kälbern unter sechs Wochen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

(3) Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist.

V. Ergänzende Vorschriften

§ 13

(1) Für die Tuberkulinproben ist ein Tuberkulin zu verwenden, das nach Anlage I hergestellt und nach Anlage II geprüft worden ist; die Tuberkulinproben sind nach Anlage III durchzuführen und zu beurteilen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in den Fällen des § 3 andere Tuberkuline verwendet werden.

§ 14

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß

1. Schutz- und Heilimpfungen gegen die Tuberkulose der Rinder verboten sind,
2. Rinder aus nicht anerkannten Beständen
   a) auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben sowie auf Tierschauen und Körungen nicht verbracht werden dürfen,
   b) nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden dürfen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche und Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegen stehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 15

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 300 bis 317 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 1. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1958), — BAVG — sowie die auf Grund der §§ 305, 307 bis 312 und 314 BAVG erlassenen Vorschriften der Länder außer Kraft. Auf Grund der §§ 300 bis 304, 306, 313 und 315 bis 317 BAVG erlassene Vorschriften der Länder treten am 1. Januar 1966 außer Kraft, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt durch Vorschriften der Länder nach dieser Verordnung ersetzt sind.

Bonn, den 3. August 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage I
(zu § 13 Abs. 1)

Herstellung des Tuberkulins

1. Stämme

Zur Herstellung des auf synthetischem Nährboden durch Hitzekonzentration gewonnenen albumosefreien Tuberkulins darf nur der Tuberkelbakterienstamm Vallée (bovin) verwendet werden.

Der Stamm ist zu Beginn eines jeden Jahres vom Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt am Main zu beziehen und auf festen Nährböden weiterzuzüchten und spätestens alle acht Wochen zu überimpfen. Der Stamm muß auf flüssigem Nährboden gutes Oberflächenwachstum entwickeln. Durch aufeinanderfolgende Passagen auf flüssigen Nährböden kann diese Eigenschaft gewonnen und erhalten werden.

2. Nährböden

Als Nährböden dürfen nur verwendet werden:

a) Fester Nährboden: Eiernährboden zur Haltung der Stämme.

b) Flüssige Nährböden:

aa) Zur Erreichung des Oberflächenwachstums:
Übliche Rindfleischbouillon mit 1 % Pepton und 0,2 % primärem Kaliumphosphat (KH_2PO_4), der 7 % Glycerin (70 g oder 56 ml pro Liter) hinzugefügt werden.
Nach der Sterilisation im Autoklaven muß der p_H-Wert 7,3 betragen.

bb) Zur Produktion:
Der fertige Nährboden enthält in 1 Liter:

10,0 g Asparagin
1,8 g Dikaliumphosphat
0,9 g neutrales Natriumcitrat
1,5 g Magnesiumsulfat
0,1 g Eisencitrat
2,5 g Glucose
50 ml Glycerin DAB 6.

Herstellung des Nährsubstrates:

10 g Asparagin sind in 1 Liter heißem destilliertem Wasser zu lösen und die übrigen Zusätze der Asparaginlösung in der angegebenen Menge und Reihenfolge zuzufügen. Das Ganze ist 15 Minuten aufzukochen und auf p_H 7,0 einzustellen. Nachdem die Lösung sich abgesetzt hat oder durch Seitzfilter filtriert worden ist, ist sie in Kulturgefäße abzufüllen und im Autoklaven 10 Minuten bei 120° C zu sterilisieren.

Die fertigen Nährsubstrate sind mit Kulturhaut zu beimpfen.

3. Behandlung der Kulturen

Je nach Intensität des Wachstums in den Produktionsgefäßen sind die Kulturen 10 bis 12 und mehr Wochen zu bebrüten. Nach Entfernung der verunreinigten Kulturen sind die Kulturgefäße zu sammeln und drei Stunden strömendem Dampf zur Abtötung der Organismen auszusetzen. Nach Abkühlung über Nacht ist der Inhalt der Kulturgefäße grob zu filtrieren. Das Filtrat ist auf ein Fünftel seines Volumens einzudampfen und mit gleicher Menge einer 1%igen Phenollösung zu verdünnen. Hierauf ist das Tuberkulin in den Kühlschrank zu verbringen und ca. zwei Wochen ruhig stehenzulassen, damit sich etwaige Trübungen am Boden absetzen können. Wenn die überstehende Flüssigkeit vollkommen klar ist, ist das Tuberkulin vorsichtig abzuheben, auf Keimfreiheit zu prüfen und, wenn es keimfrei ist, zur Prüfung einzureichen.

4. Behandlung des Tuberkulins

Nach Abschluß der Prüfung ist das Tuberkulin in der Form in den Herstellerbetrieben aufzubewahren, in der es zur Prüfung dem Paul-Ehrlich-Institut eingereicht worden ist, bis es für den Verkauf durch eine Verdünnung auf 50 000 Internationale Einheiten für Tuberkulin je Milliliter (IE/ml) gebrauchsfertig gemacht und abgefüllt werden muß. Die Verdünnung darf nur in Gegenwart des Kontrollbeamten des Prüfungsinstituts vorgenommen werden.

Anlage II
(zu § 13 Abs. 1)

Prüfung des Tuberkulins

§ 1

Zur Feststellung der Rindertuberkulose darf nur ein Tuberkulin verwendet werden, das im Paul-Ehrlich-Institut geprüft worden ist.

Verfahren in der Herstellungsstätte

§ 2

Der Kontrollbeauftragte des Prüfungsinstituts nimmt die Gesamtmenge des zur Prüfung bestimmten, mit einer Kontrollnummer versehenen Tuberkulins gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die entsprechenden Eintragungen. Insbesondere hat der Kontrollbeauftragte sich an Hand der Produktionsprotokolle zu überzeugen, daß das Tuberkulin nach Anlage I der Verordnung hergestellt ist und in seinem Dienstbuch einen entsprechenden Vermerk zu machen.

§ 3

(1) Wird ein Tuberkulin aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereitet werden, so muß der Kontrollbeauftragte die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Kontrollbeauftragte hat in diesem Falle die Operationsnummer der Einzelportionen in seinem Dienstbuch zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen.

(2) Wird eine größere Menge Tuberkulin in verschiedenen Gefäßen verteilt, muß die Verteilung ebenfalls unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Kontrollbeauftragte hat in seinem Dienstbuch Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

Zur Keimfreihaltung des Tuberkulins ist ausschließlich Phenol in einer Konzentration von 0,5 % zu verwenden. Der Zusatz muß vor der Übergabe des Tuberkulins an den Kontrollbeauftragten erfolgen.

Einsendung zur Prüfung

§ 5

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der Kontrollbeauftragte die Prüfung des Tuberkulins einzuleiten.

§ 6

(1) Für die Prüfung sind von jedem Präparat

a) 7 Proben zu je 5 ml,

b) 3 Proben zu je 10 ml

in Gegenwart des Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in sterilisierte Gefäße abzufüllen.

(2) Wurde ein Tuberkulin dem Kontrollbeauftragten in mehreren Originalbehältern übergeben (§ 3), so bestimmt dieser, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

(3) Nach Entnahme der Probenmengen sind die Originalbehälter in Gegenwart des Kontrollbeauftragten zu plombieren und in einem Raume abzustellen, den der Kontrollbeauftragte unter Mitverschluß zu halten hat.

§ 7

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das Prüfungsinstitut in Gegenwart des Kontrollbeauftragten zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontrollnummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in verschiedenen Originalgefäßen die nähere Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes und der Tag der Abfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

§ 8

Die Herstellungsstätte hat der Sendung einen Begleitschein nach Muster A beizufügen, aus dem die Zusammensetzung des zur Prüfung gestellten Tuberkulins, das Ergebnis der Wertbestimmung in der Herstellungsstätte, der Gehalt an keimwidrigen Mitteln sowie das Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit und Verträglichkeit ersichtlich sind. In dem Begleitschein müssen ferner die Gesamtmenge des Tuberkulins und Anzahl, Inhalt und Bezeichnung der Einzelgefäße, in denen es aufbewahrt wird, sowie die zur Prüfung gestellte Menge angegeben sein. Der Begleitschein ist von dem Kontrollbeauftragten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Prüfung

§ 9

Die Prüfung des Tuberkulins erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit, der Verträglichkeit, des Phenolgehaltes, der Nichtsensibilisierung und des Gehaltes an wirksamer Substanz.

§ 10

(1) Die Prüfung auf Keimfreiheit erfolgt nach folgenden Methoden:

Ein Gesamtstichprobenvolumen von wenigstens 10 ml Tuberkulin ist auf

Thioglykolatmedium,
Traubenzuckerbouillon und
Sabouraudagar

10 Tage lang jeweils zur Hälfte bei 37° C und bei Zimmertemperatur zu bebrüten. Das Verdünnungsverhältnis Tuberkulin : Nährmedium muß mindestens 1 : 50 betragen.

(2) Haben sich aus dem zur Prüfung gestellten Tuberkulin in dieser Zeit Keime entwickelt, so ist es zurückzuweisen.

§ 11

(1) Zur Prüfung auf Verträglichkeit wird zwei weißen Mäusen im Gewicht von 16 bis 18 g 0,5 ml des zur Prüfung gestellten Tuberkulins unter die Haut gespritzt. Zeigen die Tiere im Verlauf von zwei Stunden keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen, so darf angenommen werden, daß das Tuberkulin verträglich ist.

(2) Ferner werden je 1,0 ml des zu prüfenden Tuberkulins pro 100 g Lebendgewicht unter die Bauchhaut von zwei etwa 350 g bis 500 g schweren Meerschweinchen gespritzt. Das Tuberkulin kann als verträglich angesehen werden, wenn die so behandelten Tiere höchstens bis zum zweiten Tage ein starkes Infiltrat zeigen, das sich, ohne durchzubrechen oder Nekrosen zu erzeugen, am dritten Tage zurückbildet und am sechsten Tage nicht mehr feststellbar ist. Kommt es zu Durchbrüchen oder Nekrosen der Bauchhaut oder bilden sich die Infiltrate bis zum sechsten Tage nicht zurück, so ist das Tuberkulin zurückzuweisen.

§ 12

Zur Feststellung des Fehlens von Reizeigenschaften werden zwei Meerschweinchen intracutan 2 500 IE/ml des zu prüfenden Tuberkulins in einer Menge von 0,1 ml in die vorher depilierte Flankenhaut injiziert. Nach 40 Stunden darf keine Reaktion auftreten, die über eine durch einen unbeimpften 0,5 % Phenol enthaltenden Produktionsnährboden verursachte Reaktion hinausgeht.

§ 13

Zur Prüfung der genauen Dosierung des Phenolgehalts und auf das etwaige Vorhandensein eines anderen Konservierungsmittels ist eine chemische Analyse des Tuberkulins durchzuführen.

§ 14

Die Prüfung des Tuberkulins auf Nichtsensibilisierung ist wie folgt durchzuführen:

Drei noch nicht zu Versuchszwecken verwendete Meerschweinchen erhalten dreimal im Abstand von fünf Tagen eine intracutane Injektion von 500 IE in einer Lösung von 0,1 ml. 15 Tage später werden diese Meerschweinchen mit einer intracutanen Injektion der gleichen Tuberkulindosis (1 500 IE/ml) geprüft. Die Reaktion darf sich nicht von der Reaktion der noch nicht zu Versuchszwecken verwendeten Meerschweinchen des gleichen Gewichts unterscheiden, die zur Kontrolle mit der gleichen Dosis Tuberkulin (1 500 IE/ml) gespritzt worden sind.

§ 15

(1) Der Gehalt an spezifisch wirksamer Substanz wird in Internationalen Einheiten für Tuberkulin (IE/ml) gemessen. Als Maßstab dient ein Standard-Tuberkulin, das dem vom Staatens Seruminstitut in Kopenhagen ausgegebenen Internationalen Standard des Alt-Tuberkulins (AT) entspricht und im Paul-Ehrlich-Institut aufbewahrt wird.

(2) Zur Prüfung gestelltes Tuberkulin muß mindestens 100 000 IE in 1 ml enthalten (vergleiche jedoch § 20 Abs. 2).

§ 16

(1) Zur Prüfung des Gehaltes an wirksamer Substanz sind weiße Meerschweinchen im Gewicht von 400 g bis 600 g mit 0,5 mg einer Aufschwemmung virulenter Tuberkelbakterien in physiologischer Kochsalzlösung subkutan am Nacken zu infizieren. Für die Infektion ist ein boviner Tuberkelbakterienstamm des Paul-Ehrlich-Instituts zu verwenden, der so virulent sein soll, daß die subkutane Injektion von 0,5 mg nach etwa fünf bis sechs Wochen eine ausgedehnte Tuberkulose der Lunge, Leber und Milz erzeugt. Die Tiere sind nach der Infektion so zu füttern und zu halten, daß sie während dieser Zeit möglichst auf ihrem Ausgangsgewicht bleiben.

(2) Nach Ablauf von fünf Wochen ist ein Vorversuch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden einem der infizierten Meerschweinchen 20 IE (Volumen: 0,1 ml) intracutan in eine depilierte Hautstelle injiziert. Die Reaktion ist nach 48 Stunden abzulesen.

(3) Ergibt die Vorprüfung eine deutliche Tuberkulin-Reaktion, so ist die Prüfung auf den Gehalt an wirksamer Substanz unverzüglich einzuleiten; andernfalls ist die Vorprobe eine Woche später zu wiederholen.

§ 17

(1) Mindestens 12 infizierte Tiere werden auf beiden Körperseiten vom Schulterblatt bis zum Hüfthöcker sorgfältig und unter Vermeidung jeder Verletzung der Haut geschoren, mit einem Depilatorium schonend depiliert und sofort getrocknet. Auf dem Rücken und in der Mitte des Bauches bleibt je ein kraniokaudal verlaufender Haarstreifen stehen.

(2) Nach völliger Trocknung der Tiere werden mit Fleischfarbe auf jede Seite sechs Kreise von je 20 mm Durchmesser auf die enthaarten Hautflächen gestempelt.

(3) Zur Durchführung der Wertbemessung wird die Stammlösung des Standard-Tuberkulins so verdünnt, daß sich eine 500 IE in 1 ml enthaltende Lösung ergibt. Das zur Prüfung gestellte Tuberkulin wird gemäß der Wertangabe der Herstellungsstätte so verdünnt, daß sich eine gleichwertige Lösung ergeben müßte. Die Verdünnungen werden mit blutisotonischer Kochsalz-Phosphat-Pufferlösung ($p_H = 7,3$) hergestellt, die mit 1 % Witte-Pepton und 5 % Glycerin zu versetzen ist.

(4) Die Prüfung des Standard-Tuberkulins und des zu bewertenden Tuberkulins erfolgt jeweils am gleichen Tier. Von jedem der beiden Präparate werden 0,1 — 0,05 — 0,02 — 0,01 — 0,005 — 0,002 ml intracutan injiziert, stets in dem Volumen von 0,1 ml.

(5) Die Ablesung der Reaktionen erfolgt nach 24 und 48 Stunden in der Weise, daß der Durchmesser der Reaktionsflächen gemessen und die mit dem zu bewertenden Tuberkulin und dem Standard-Tuberkulin erzielten Ergebnisse miteinander verglichen werden; das Ergebnis ist in IE/ml auszudrücken.

(6) Enthält das geprüfte Tuberkulin mindestens 100 000 IE in 1 ml, so ist es zuzulassen, andernfalls erfolgt seine Zurückweisung.

§ 18

Nach Abschluß der Wertbemessung gemäß §§ 15 bis 17 ist das Tuberkulin einer Prüfung am Rind zu unterziehen. Hierzu wird mindestens vier Schlachtrindern eine Dosis von 5 000 IE des Standard-Tuberkulins an der linken Halsseite, eine Handbreit von der Schulterblattgräte, und eine Dosis von 5 000 IE des zu prüfenden Tuberkulins an der entsprechenden Stelle der rechten Halsseite intracutan injiziert, und zwar jeweils in einem Volumen von 0,1 ml. Das geprüfte Tuberkulin muß an denselben Tieren und in etwa gleicher Stärke positive Reaktionen wie das Standard-Tuberkulin bzw. keine Reaktionen ergeben. Das Tuberkulin darf nicht zugelassen werden, wenn es bei den gegenüber dem Standard-Tuberkulin negativen Rindern eine Reaktion erzeugt. Bei der Feststellung des Prüfungsresultates sind die Ergebnisse von Tieren, die eine zweifelhafte Reaktion gegenüber dem Standard-Tuberkulin aufweisen, nur zusätzlich, und zwar ausschließlich auf Grund des Schlachtbefundes, zu verwerten.

§ 19

Das Prüfungsinstitut macht das Ergebnis der Prüfung dem Hersteller durch Übersendung des Befundscheines nach Muster B, der vom Hersteller gleichzeitig mit dem Begleitschein nach Muster A einzusenden ist, unverzüglich bekannt.

§ 20

(1) Die Entnahme der Plomben von den Originalbehältern (§ 6 Abs. 3), die Abfüllung in die Versandgefäße und deren Plombierung dürfen nur unter der Aufsicht des Kontrollbeauftragten und nach seiner Dienstanweisung erfolgen.

(2) Die Verdünnung des Original-Tuberkulins zur Erstellung der gebrauchsfertigen, 50 000 IE/ml enthaltenden Präparate ist unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten oder eines unter seiner Verantwortung tätigen Apothekers vorzunehmen. Die Abfüllung hat unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten stattzufinden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Versandgefäße mit derjenigen Tuberkulin-Menge beschickt werden, welche die auf den Etiketten anzugebende Dosierung nach Internationalen Tuberkulin-Einheiten gewährleistet und macht in seinem Dienstbuche die entsprechenden Eintragungen. Der Kontrollbeauftragte ist insbesondere dafür verantwortlich, daß das Tuberkulin nur in Verdünnungen in den Verkehr gebracht wird, die 50 000 IE/ml enthalten.

§ 21

Der Kontrollbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die für den Verkehr bestimmten Abfüllungen einer Sterilitätsprüfung nach dem in § 10 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Von dem Tuberkulin einer Kontrollnummer sind mindestens 20 Endabfüllungen zu prüfen.

§ 22

Wird ein Tuberkulin auf Grund der Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend beurteilt, so hat der Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber zu machen.

§ 23

Die Verwendungsdauer der Tuberkuline, die bei einer Temperatur von etwa + 4° C aufzubewahren sind, beträgt

für unverdünntes Tuberkulin:	5 Jahre,
für verdünntes Tuberkulin:	2 Jahre.

Das Datum, an dem die Verdünnung jeweils vorgenommen wurde, ist dem Paul-Ehrlich-Institut mitzuteilen.

§ 24

Führen Nachprüfungen eines geprüften Tuberkulins zu einem Ergebnis, nach dem gegen seine weitere Verwendung Bedenken bestehen, so hat das Prüfungsinstitut dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Muster A

Begleitschein

zu dem vom .... in ....
der Staatlichen Anstalt für experimentelle Therapie „Paul-Ehrlich-Institut" zur Prüfung eingesandten Tuberkulin

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.: ....
(entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen)

Art des Tuberkulins: ....

Gesamtmenge: ....

Zur Prüfung gestellte Menge: ....

Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße: ....

Zusammensetzung: ....

Art und Menge der Konservierungsmittel: ....

Ergebnis der Prüfung in der Herstellungsstätte: ....

a) Keimfreiheit: ....

b) Verträglichkeit: ....

c) Wertbestimmung: 1 ml = ... Internationale Einheiten für Tuberkulin (IE)

Tag der Abfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben: ....

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut: ....

Bemerkungen: ....

Der Kontrollbeauftragte: Der Vertreter der Herstellungsstätte:

....

Muster B

Befundschein

über das Ergebnis der Prüfung des von ....

.... in ....

der Staatlichen Anstalt für experimentelle Therapie „Paul-Ehrlich-Institut"

am ....

eingesandten Tuberkulins

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.: ....

Art des Tuberkulins: ....

Menge: ....

eingetroffen am .... vorm./nachm.

I. Das Tuberkulin entspricht den Vorschriften der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 669),

es hat den Wert von ....

II. Das Tuberkulin entspricht nicht den vorgenannten Vorschriften, weil ....

....

Das Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr von

.... DM

Bemerkungen: ....

Frankfurt am Main, den ....

Der Leiter des Prüfungsinstituts

(Dienst-
stempel)

....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage III
(zu § 13 Abs. 1)

Durchführung der Tuberkulinprobe

1. Allgemeines

Die Tuberkulinproben sind mit Tuberkulin, das auf synthetischem Nährboden durch Hitzekonzentration gewonnen ist, durchzuführen. Die Tuberkulinisierung hat durch eine intracutane Injektion entweder am Hals oder an der Schulter des Rindes zu erfolgen. In den Fällen des § 3 der Verordnung können mehr als eine Tuberkulinprobe zu gleicher Zeit vorgenommen werden.

Die zu injizierende Tuberkulindosis beträgt 0,1 ml mit einem Gehalt von 5 000 IE an synthetischem Tuberkulin.

2. Beurteilung

Die Reaktion darf nicht früher als 72 und nicht später als 96 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abgelesen und beurteilt werden.

Das Ergebnis der Tuberkulinprobe ist

a) als negativ zu beurteilen, wenn außer einer örtlich begrenzten Schwellung der Hautfalte von höchstens 2 mm keine klinischen Erscheinungen wie Schmerz, teigige Konsistenz, Exsudation, umschriebene Nekrose oder Mitentzündung der regionalen Lymphgefäße und Lymphknoten festgestellt werden,

b) als positiv zu beurteilen, wenn klinische Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art und eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm festgestellt werden,

c) als zweifelhaft zu beurteilen, wenn eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm ohne klinische Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art oder eine solche von weniger als 2 mm mit klinischen Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art festgestellt wird.

Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Vom 3. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7831-1-16

Auf Grund der §§ 8, 10 Abs. 2, §§ 17b und 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen und Anzeigepflicht

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, wenn diese durch bakteriologische oder serologische, bei Schafen und Ziegen auch durch allergische Untersuchungsverfahren festgestellt ist;
2. Verdacht auf Brucellose, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1 oder der pathologisch-anatomischen oder klinischen Untersuchung, insbesondere bei Frühgeburten, Totgeburten und Nachgeburtsverhaltungen, den Ausbruch der Brucellose befürchten läßt.

(2) Befugte Personen im Sinne dieser Verordnung sind der Eigentümer und der Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, deren Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, Tierärzte sowie Schätzer.

§ 2

Die Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben), die Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) und die Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen) sind anzeigepflichtig im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes.

II. Allgemeine Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

§ 3

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß bei einem Ausbruch der Brucellose oder einem Verdacht auf Brucellose in einem Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestand vor der amtstierärztlichen Untersuchung

1. keine Veränderungen in dem betreffenden Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestand vorgenommen werden;
2. abgestoßene Früchte oder Nachgeburten so aufbewahrt werden, daß Ansteckungsstoff nicht verschleppt werden kann.

§ 4

Die zuständige Behörde hat den Ausbruch und das Erlöschen der Brucellose öffentlich bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß der Ansteckung verdächtige Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen, die sich in nicht gesperrten Gehöften befinden, abzusondern und der amtlichen Beobachtung zu unterwerfen sind, bis der Verdacht beseitigt ist.

(2) Sofern zu befürchten ist, daß sich die Brucellose bei Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen eines Gebietes ausgebreitet hat, kann die zuständige Behörde anordnen, daß sämtliche Bestände der betreffenden Tierart in dem Gebiet auf Brucellose zu untersuchen sind.

§ 6

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen verboten sind.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

III. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Rinder

§ 7

(1) Liegt der Verdacht auf Brucellose in einem Rinderbestand vor, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß von allen über 12 Monate alten Rindern des Bestandes, außer Ochsen, eine Blutprobe und von allen milchgebenden Kühen eine Milchprobe zu entnehmen und nach der Anlage zu untersuchen sind. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Rinderbestände, in denen die Tiere ausschließlich zur Mast gehalten werden, sowie für Mastbullen in anderen Beständen zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Liegt in einem Rinderbestand Brucellose vor, so kann die zuständige Behörde die Maßregeln nach Absatz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Rinderbestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Tieren des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren,

anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Kälbern oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 8

(1) Liegt in einem Rinderbestand Brucellose vor, so hat die zuständige Behörde die Sperre des Gehöftes mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Gehöftes und des Stalles oder des sonstigen Standortes gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" anzubringen hat;
2. sämtliche Rinder des Bestandes dauerhaft zu kennzeichnen sind;
3. sämtliche Rinder des Bestandes aufzustallen sind und nicht aus dem Gehöft entfernt werden dürfen;
4. seuchenkranke und -verdächtige Rinder von den übrigen Rindern des Bestandes sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern sind;
5. Rinder nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand eingestellt werden dürfen;
6. die Milch der Rinder des Bestandes aufzukochen ist oder einer Molkerei zur ausreichenden Erhitzung in gekennzeichneten Behältern zugeführt wird;
7. jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Rinder des Bestandes unzulässig ist;
8. Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Rinder befinden, nur von befugten Personen betreten werden dürfen;
9. abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Kälber oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen sind, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden;
10. die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Kälbern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu unverzüglich zu verbrennen oder tief zu vergraben ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 Nr. 3
   a) für Rinderbestände, in denen keine klinischen Erscheinungen der Brucellose, insbesondere Frühgeburten, Totgeburten und Nachgeburtsverhaltungen, festgestellt sind;
   b) für Ochsen und bis zu 12 Monate alte Rinder;
   c) für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden;
   d) für Rinder, die sich auf einer Gemeinschaftsweide befinden;
2. von Absatz 1 Nr. 7 und 8,

wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Rinder anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 9

Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Rinderbestand vor, so hat die zuständige Behörde die Maßregeln nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 anzuordnen; sie kann die übrigen Maßregeln nach § 8 anordnen.

IV. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Schweine

§ 10

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Schweinebestand vor, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß von allen über vier Monate alten Schweinen des Bestandes eine Blutprobe auf Brucellose zu entnehmen und nach der Anlage zu untersuchen ist. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Schweine zulassen, die ausschließlich zur Mast gehalten werden.

(2) Liegt in einem Schweinebestand Brucellose vor, so kann die zuständige Behörde die Maßregeln nach Absatz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Schweinebestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Tieren des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren,

anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Ferkeln oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 11

(1) Liegt in einem Schweinebestand Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so hat die zuständige Behörde die Sperre des Gehöftes mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Gehöftes und des Stalles oder sonstigen Standortes gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinebrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" anzubringen hat;
2. sämtliche Schweine des Bestandes dauerhaft zu kennzeichnen sind;
3. die seuchenkranken und -verdächtigen Schweine von den übrigen Schweinen sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall abzusondern und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der zuständigen Behörde alsbald zu töten sind; die Tiere dürfen zu einer Schlachtstätte nur in Fahrzeugen befördert werden, deren Böden und Wände dicht gefugt sind;
4. die seuchenkranken und -verdächtigen Schweine bis zum Abtransport zur Tötung aus den Ställen nicht entfernt werden dürfen;

5. die im Bestand verbleibenden Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur sofortigen Tötung aus dem Gehöft oder von sonstigen Standorten entfernt werden dürfen;
6. Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand eingestellt werden dürfen;
7. Weideflächen und Ausläufe, auf denen seuchenkranke oder -verdächtige Schweine vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, für die Dauer von sechs Monaten von Klauentieren nicht benutzt werden dürfen;
8. jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Schweine des Bestandes unzulässig ist;
9. Stallungen, Weideflächen und Ausläufe, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Schweine befinden, nur von befugten Personen betreten werden dürfen;
10. abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen sind, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden;
11. die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Ferkeln oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu unverzüglich zu verbrennen oder tief zu vergraben ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine des Bestandes anordnen, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 8 und 9 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 12

Tritt die Brucellose der Schweine in einem Gebiet in größerer Ausdehnung auf, so kann die zuständige Behörde für die Dauer der Gefahr verbieten

1. in dem gefährdeten Gebiet
   a) das Decken der Schweine anderer Besitzer,
   b) den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine aus verschiedenen Beständen,
   c) Körungen, Versteigerungen und Märkte von Schweinen sowie ähnliche Veranstaltungen;
2. das Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet, außer zur alsbaldigen Tötung,

wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose erforderlich ist.

V. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen

§ 13

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Schaf- oder Ziegenbestand vor, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß von allen Schafen oder Ziegen des betroffenen Bestandes, außer Sauglämmern, eine Blutprobe zu entnehmen und nach der Anlage zu untersuchen ist.

(2) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose vor, so kann die zuständige Behörde die Maßregeln nach Absatz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Schaf- oder Ziegenbestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Tieren des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren,

anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 14

(1) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so hat die zuständige Behörde die Sperre des Gehöftes oder des sonstigen Standortes mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Gehöftes, des Stalles oder sonstigen Standortes gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" oder „Ziegenbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten" anzubringen hat;
2. sämtliche Schafe oder Ziegen des Bestandes dauerhaft zu kennzeichnen sind;
3. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen von den übrigen Schafen und Ziegen sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall oder an sonstigen Standorten abzusondern und zusätzlich zu kennzeichnen sind;
4. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und unschädlich zu beseitigen sind;
5. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen nicht geschoren oder enthäutet werden dürfen;
6. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen bis zur Tötung aus den Ställen oder sonstigen Standorten nicht entfernt werden dürfen;
7. die im Bestand verbleibenden Schafe oder Ziegen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur alsbaldigen Tötung aus dem Gehöft oder von sonstigen Standorten entfernt werden dürfen;
8. Schafe und Ziegen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand eingestellt werden dürfen;
9. die Milch von Schafen oder Ziegen des Bestandes aufzukochen ist;
10. jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Schafe oder Ziegen des Bestandes unzulässig ist;

11. Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Schafe oder Ziegen befinden, nur von befugten Personen betreten werden dürfen;
12. abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Lämmer oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen sind, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden;
13. die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu unverzüglich zu verbrennen oder tief zu vergraben ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 7, 10 und 11 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann auch die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schafe oder Ziegen des Bestandes anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 15

Die zuständige Behörde kann den Zucht- und Nutzviehverkehr mit Schafen und Ziegen von einem amtstierärztlichen Zeugnis abhängig machen, aus dem hervorgeht, daß die Schafe oder Ziegen und deren Herkunftsbestände auf Grund einer Untersuchung innerhalb einer von ihr bestimmten Frist frei von Brucellose befunden worden sind.

VI. Besondere Schutzmaßregeln zum Schutze gegen die Brucellose bei anderen Haustieren

§ 16

Liegt Brucellose oder Verdacht auf Brucellose bei anderen als den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Tieren vor, so kann die zuständige Behörde für die verseuchten und verdächtigen Tiere die gleichen Schutzmaßregeln anordnen, die nach dieser Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vorgesehen sind.

VII. Desinfektion

§ 17

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß

1. nach Entfernung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere sowie nach Geburten, Fehlgeburten oder Blutentnahmen im Bestand die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere, Jaucherinnen, Futtergänge, verwendete Gerätschaften und sonstige Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich
2. zur Pflege und Wartung des verseuchten oder verdächtigen Bestandes benutzte Gerätschaften

nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(2) Die zuständige Behörde hat ferner anzuordnen, daß die mit der Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes Hände und Unterarme sowie Kleidung und Schuhwerk unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren haben.

(3) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Desinfektion nach Absatz 1 Nr. 1 auf die Standplätze oder Stallabteilungen, auf oder in denen die Geburt oder Fehlgeburt stattgefunden hat, oder auf die Plätze, an denen die Blutentnahmen durchgeführt worden sind, beschränkt wird.

(4) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß Dung aus Ställen oder sonstigen Standorten eines Seuchengehöftes an einem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern ist.

VIII. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 18

(1) Die Brucellose gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. alle Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt oder alle Tiere entfernt worden sind oder
2. bei den im Bestand verbliebenen
   a) über 12 Monate alten Rindern zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und bei den milchgebenden Kühen zwei gleichzeitig entnommene Milchproben,
   b) über vier Monate alten Schweinen zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben,
   c) Schafen und Ziegen, ausgenommen Sauglämmern, zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und eine allergische Probe (Brucellinisierung)

   nach der Anlage mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und bei diesen Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind,
3. außerdem die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(2) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind ferner aufzuheben, wenn sich der Verdacht auf Brucellose als nicht begründet erwiesen hat.

IX. Anerkannter Rinderbestand

§ 19

(1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag von der zuständigen Stelle amtlich als brucellosefrei anzuerkennen (anerkannter Bestand), wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Bei keinem Rind des Bestandes darf Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vorliegen oder Brucellose in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages vorgelegen haben.

2. Bei allen über 12 Monate alten Rindern müssen
   a) zwei im Abstand von sechs Monaten entnommene Blutproben oder
   b) drei im Abstand von drei Monaten entnommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkproben und eine frühestens sechs Wochen nach der letzten Milchuntersuchung entnommene Blutprobe

   nach der Anlage mit negativem Ergebnis untersucht worden sein.
3. Die Rinder dürfen während der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages mit seuchenkranken oder -verdächtigen Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen nicht in Berührung gekommen sein.
4. Die Rinder müssen durch amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarken gekennzeichnet sein.
5. Räumlichkeiten und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, müssen gereinigt und desinfiziert worden sein.

(2) Bei den zwischen den Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 über 12 Monate alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, genügt eine einmalige Blutuntersuchung; bei den zwischen den Untersuchungen in den Bestand eingestellten Rindern genügt zur Anerkennung eine einmalige Blutuntersuchung, sofern die Tiere aus anerkannten Beständen stammen und Bescheinigungen nach § 24 vorliegen. Sofern zum Neuaufbau eines Bestandes nur Rinder mit Bescheinigungen nach § 24 aus anerkannten Beständen eingestellt werden, genügt eine Blutuntersuchung bei den Rindern dieses Bestandes.

(3) Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Stelle amtlich als brucellosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand.

§ 20

Für anerkannte Bestände gilt folgendes:

1. Die über 12 Monate alten Rinder des Bestandes sind jährlich auf Brucellose zu untersuchen
   a) durch zwei im Abstand von sechs Monaten vorgenommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkuntersuchungen nach der Anlage oder
   b) durch eine Blutuntersuchung nach der Anlage, sofern die Milchuntersuchungen nicht durchgeführt werden können.
2. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die aus anerkannten Beständen stammen und für die amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 24 vorliegen. Diese Bescheinigungen sind vom Besitzer aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
3. Rinder des Bestandes dürfen mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden; dies gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.
4. Rinder des Bestandes dürfen zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden; sie dürfen nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen benutzt werden.

§ 21

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 19 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

a) Brucellose oder Verdacht auf Brucellose im Bestand vorliegt oder
b) die Untersuchungen nach § 20 Nr. 1 nicht vorgenommen worden sind oder die Vorschrift des § 20 Nr. 2 Satz 1 nicht eingehalten worden ist.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Vorschriften des § 20 Nr. 3 oder 4 nicht eingehalten worden ist.

§ 22

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß über 12 Monate alte Rinder aus nicht anerkannten Beständen

1. auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben sowie auf Tierschauen und Körungen nicht verbracht werden dürfen,
2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden dürfen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

X. Brucellosefreier Schweinebestand

§ 23

Ein Schweinebestand gilt als brucellosefrei, wenn

1. seit mindestens einem Jahr Brucellose der Schweine oder Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen haben oder, sofern ein solcher Verdacht vorgelegen hat, durch eine klinische Untersuchung und eine Untersuchung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erwiesen ist, daß der Verdacht nicht begründet war,
2. im Umkreis von 10 Kilometern um den Bestand seit mindestens einem Jahr keine Brucellose der Schweine festgestellt ist und
3. der Rinderbestand in demselben Gehöft amtlich als brucellosefrei anerkannt ist.

XI. Amtstierärztliche Bescheinigung

§ 24

(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Brucellose müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Ohrmarke des Rindes,

3. Datum der Anerkennung des Bestandes,
4. Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung bei den über 12 Monate alten Rindern des Bestandes sowie
5. Datum und Ergebnis einer frühestens 30 Tage vor Ausstellung der Bescheinigung durchgeführten Blutuntersuchung bei dem Rind, außer bei Rindern unter 12 Monaten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

(3) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft von Schweinen aus einem brucellosefreien Schweinebestand müssen angegeben sein:
1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht und Alter der Schweine,
3. amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke oder andere dauerhafte, die Identifizierung sichernde Kennzeichnung sowie
4. die Brucellosefreiheit des Herkunftsbestandes.

(4) Die Bescheinigungen sind vier Wochen gültig. Die Bescheinigung nach Absatz 1 wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist.

XII. Schlußvorschriften

§ 25

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 26

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere werden aufgehoben
1. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine vom 19. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 5),
2. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen vom 15. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 768),
3. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 29. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 746),
4. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 15. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 117).

(3) Die §§ 276a bis 276q der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 1. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1958), treten am 1. Januar 1966 außer Kraft, soweit sie nicht bereits nach Absatz 2 außer Kraft treten und nicht vor diesem Zeitpunkt durch Anordnungen der Länder nach dieser Verordnung ersetzt sind.

Bonn, den 3. August 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage

Durchführung der serologischen Untersuchung zur amtlichen Feststellung der Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Inhaltsübersicht

Zur Untersuchung auf Brucellose sind nur ein Antibrucella-Standardserum und ein Antigen zu verwenden, die vom Bundesgesundheitsamt hergestellt sind.

A. Feststellung der Brucellose bei Rindern

Der Feststellung der Brucellose bei Rindern dient die serologische Untersuchung von Blut-, Milch- oder Spermaproben.

I. UNTERSUCHUNG VON BLUTPROBEN

Bei der serologischen Untersuchung ist jede Blutprobe mit der Langsamagglutination zu prüfen. In Zweifelsfällen ist als Ergänzungsreaktion die Komplementbindungsreaktion durchzuführen. Bei Verdacht einer frischen Infektion und zur Sicherung der serologischen Diagnose in besonderen Fällen sollte zusätzlich der schnelle Coombstest angewandt werden.

1. Langsamagglutination

a) Ausführung

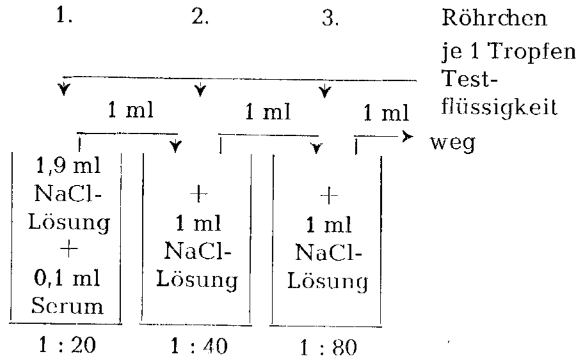
(1) Aus in lyophil getrockneter Form geliefertem Brucella-Testantigen ist entsprechend der Gebrauchsanweisung ein Testkonzentrat herzustellen. Das Testkonzentrat ist bei Kühlschranktemperatur von + 4° C aufzubewahren; es behält seine antigene Wertigkeit mindestens ein halbes Jahr und stellt die gebrauchsfertige Tropftestflüssigkeit dar.

(2) Zur Ausführung der Langsamagglutination sind von jedem zu untersuchenden Blutserum mindestens die Verdünnungen 1:20, 1:40, 1:80 und gegebenenfalls noch höhere Verdünnungen anzusetzen.

Die Agglutinationsverdünnungen können nach drei Methoden angesetzt werden:

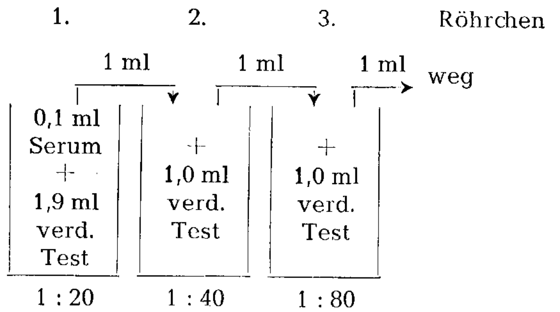
aa) In das Röhrchen 1 werden 1,9 ml und in die Röhrchen 2 und 3 werden je 1 ml einer Karbolkochsalzlösung (0,85 %ige Kochsalzlösung mit

einem Zusatz von 0,5 % Acidum carbolicum liquefactum) gefüllt. In das Röhrchen 1 werden dann 0,1 ml des zu untersuchenden Serums hinzugefügt, der Inhalt gemischt und je 1 ml der Mischung fortlaufend in die Röhrchen 2 und 3 übertragen. Aus dem Röhrchen 3 wird von der nach Übertragung erhaltenen Mischung 1 ml entfernt. Den Röhrchen 1, 2 und 3 wird je 1 Tropfen Tropftestflüssigkeit aus einer genormten Tropfpipette (hierzu sind geeichte Tropfpipetten zu verwenden, die — senkrecht gehalten — je ml 20 Tropfen Wasser liefern) zugesetzt.

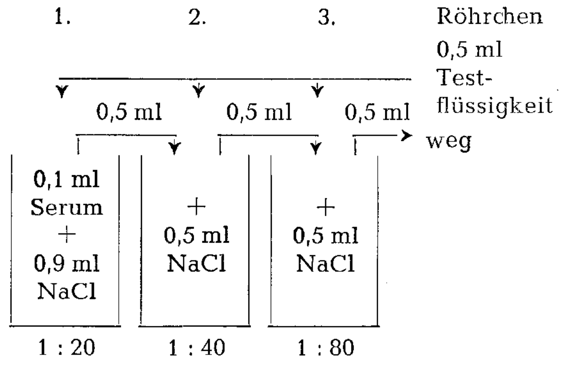


bb) In das Röhrchen 1 gibt man 1,9 ml, in alle folgenden Röhrchen je 1 ml der 1 : 20 (1 + 19) mit Karbolkochsalzlösung verdünnten Tropftestflüssigkeit. Alsdann füllt man in das 1. Röhrchen 0,1 ml des zu untersuchenden Serums, mischt gut durch und entnimmt aus diesem Röhrchen 1 ml und gibt es in das Röhrchen 2. Dann wird das 2. Röhrchen gut durchmischt, wiederum 1 ml entnommen und in das Röhrchen 3 hineingebracht und durchmischt.

Nach der Durchmischung im letzten Röhrchen wird 1 ml entfernt.



cc) Ein Teil der standardisierten Tropftestflüssigkeit wird mit neun Teilen 0,5 %iger Karbolkochsalzlösung verdünnt. In Röhrchen 1 gibt man 0,9 ml, in Röhrchen 2 und 3 je 0,5 ml einer 0,5 %igen Karbolkochsalzlösung. Dann werden in Röhrchen 1 0,1 ml des zu untersuchenden Serums hinzugefügt, der Inhalt vermischt und 0,5 ml dieser Mischung in Röhrchen 2 übertragen. In Röhrchen 2 werden die übertragene Mischung und die bereits vorhandenen 0,5 ml Karbolkochsalzlösung vermischt und 0,5 ml der so entstehenden Mischung in Röhrchen 3 übertragen. Aus Röhrchen 3 werden nach Mischung der übertragenen Flüssigkeit mit der bereits vorhandenen Karbolkochsalzlösung 0,5 ml des Inhalts entfernt. Den drei Röhrchen werden sodann je 0,5 ml der oben genannten Testflüssigkeit zugefügt.



(3) Die mit Serum und Testflüssigkeit beschickten Agglutinationsröhrchen werden kräftig geschüttelt, etwa 18 bis 24 Stunden bei 37° C im Brutschrank aufbewahrt und dann abgelesen.

(4) In allen bei der Ablesung unklaren Fällen empfiehlt es sich, die Untersuchung des Serums zu wiederholen und gleichzeitig eine Serumkontrolle ohne Testflüssigkeit, lediglich mit Karbolkochsalzlösung, in der Verdünnung 1 : 10 anzusetzen.

b) Beurteilung

(1) Die Agglutinationsergebnisse sind mit unbewaffnetem Auge abzulesen. Für die Beurteilung des Agglutinationsgrades gelten folgende Richtlinien:

vollständige Agglutination und Sedimentation mit 100 %iger Klärung der überstehenden Flüssigkeit (beim Aufschütteln starke Klümpchenbildung)	= ++++
nahezu vollständige Agglutination mit etwa 75 %iger Klärung der überstehenden Flüssigkeit (beim Aufschütteln Klümpchenbildung)	= +++
noch deutliche Agglutination mit etwa 50 %iger Klärung der überstehenden Flüssigkeit (beim Aufschütteln noch Klümpchenbildung)	= ++
noch Spuren einer Agglutination (beim Aufschütteln geringe, feine Klümpchen)	= +
keine Agglutination sichtbar, knopfartiger Bodensatz, der beim Neigen des Röhrchens ausläuft, gleichmäßig getrübte Flüssigkeit	= —

(2) Als Maßstab für den Grad der Klärung der überstehenden Flüssigkeit dienen folgende Karbolkochsalzlösung-Testflüssigkeitsgemische:

Röhrchen	Karbol-Kochsalzlösung	Testflüssigkeit	Klärung der überstehenden Flüsigkeit
1	4,0 ml		= ++++
2	4,0 ml	+ 1 Tropfen	= +++
3	4,0 ml	+ 2 Tropfen	= ++
4	4,0 ml	+ 3 Tropfen	= +
5	4,0 ml	+ 4 Tropfen	= —

(3) Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn die Agglutination bei der Serumverdünnung von 1 : 40 mit den Agglutinationsgraden ++++, +++ oder ++ auftritt. Der diagnostische Titer von 1 : 40 ++ entspricht 62,5 Internationalen Agglutinationseinheiten in 1 ml Serum (62,5 IE/ml).

(4) Ein zweifelhaftes Ergebnis liegt vor, wenn bei der Serumverdünnung von 1 : 20 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++, ++ oder bei der Serumverdünnung 1 : 40 noch eine Agglutination mit dem Agglutinationsgrad + auftritt (zwischen 31,25 und 62,5 IE/ml).

(5) Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn das Serum in keiner der Verdünnungen agglutiniert (weniger als 30 IE/ml).

2. Komplementbindungsreaktion

a) Ausführung

(1) Allgemeines: Die Seren werden 30 Minuten bei 56° bis 60° C inaktiviert. Ausgehend von der Serumverdünnung 1 : 5 in Kochsalzlösung (0,85 %ige Kochsalzlösung) werden in geometrischer Folge die weiteren Verdünnungen hergestellt und mit konstant bleibenden Mengen Antigen, Komplement und hämolytischem System angesetzt. Es wird mit ½-Volumendosen (pro Reaktionskomponente 0,5 ml) gearbeitet, so daß die einzelnen Verdünnungsreihen auch durch direktes Einfüllen des unverdünnten Serums, beginnend mit 0,1 ml, gewonnen werden können.

Die Verdünnungsflüssigkeit für alle Reagenzien ist Kochsalzlösung.

Die Bindungsphase ist für die Dauer von einer Stunde bei Zimmertemperatur durchzuführen. Nach Zugabe des hämolytischen Systems ist der Ansatz weitere 30 Minuten im Wasserbad bei 37° C zu erwärmen.

Jedes Röhrchen enthält in der Reihenfolge der Zugabe:

0,5 ml Serumverdünnung { (bzw. 0,1, 0,05, 0,025 ml Serum ad 0,5 ml Kochsalzlösung)

0,5 ml Antigen

0,5 ml Komplement

1,0 ml hämolytisches System.

(2) Das hämolytische System: Defibriniertes Blut gesunder Schafe wird dreimal in Kochsalzlösung gewaschen und jedesmal 10 Minuten bei 3 000 U.p.M. zentrifugiert. Aus den gewaschenen Erythrozyten wird eine 2,5 %ige Aufschwemmung bereitet, die mit dem gleichen Volumen der Ambozeptorlösung (zweifacher Lösungstiter) versetzt wird. Das hämolytische System ist nach einer Sensibilisierung von 15 Minuten im Wasserbad bei 37° C gebrauchsfertig.

Der Ambozeptor bleibt in konservierter Form monatelang stabil. Zur Nachprüfung des Titers wird er nach folgendem Schema ausgewertet:

Es sind zwei geometrische Verdünnungsreihen anzusetzen. Die Ausgangsverdünnung 1 : 1 000 wird durch Zugabe von 10 ml Kochsalzlösung zu 0,01 ml Ambozeptor hergestellt. Hiervon werden nach gründlichem Mischen 4 ml in die 2 ml betragende Kochsalzvorlage des ersten Röhrchens der zweiten Titrationsreihe verbracht, was die Verdünnung 1 : 1 500 ergibt. Damit liegen die Grundverdünnungen beider Röhrchenreihen vor, aus denen durch fortlaufendes Überpipettieren von jeweils 2 ml die weiteren Verdünnungen gewonnen werden.

Ambozeptor	1 : 1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	6 000	8 000	12 000	16 000	24 000
Kochsalzvorlage (ml)	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Von jeder Ambozeptorverdünnung werden 0,5 ml in Röhrchen pipettiert, die enthalten:

1,0 ml Kochsalzlösung

0,5 ml Komplement 1 : 20 (5 %)

0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %ig).

Kontrollen:

1. Blutkörperchenkontrolle:	0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %) 2,0 ml Kochsalzlösung
2. Komplementkontrolle:	0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %) 0,5 ml Komplement 1 : 20 (5 %) 1,5 ml Kochsalzlösung
3. Ambozeptorkontrolle:	0,5 ml Schaferythrozyten (2,5 %) 0,5 ml Ambozeptor 1 : 1 000 1,5 ml Kochsalzlösung

Abgelesen wird nach einer Inkubation von 30 Minuten bei 37° C. Die höchste Ambozeptorverdünnung, die noch alle Blutzellen zu lösen vermag, gilt als Ambozeptoreinheit. Die Gebrauchsdosis beträgt zwei Einheiten. Die Kontrollen dürfen keine Hämolyse zeigen.

(3) Das Antigen: Als Antigen dient das vom Bundesgesundheitsamt auch zur Herstellung der Testflüssigkeit für die Ausführung der Langsamagglutination gelieferte, an dem internationalen Antibrucella-Standardserum eingestellte Antigen. Aus dem lyophilisierten Antigen wird zunächst nach Gebrauchsanweisung ein Testkonzentrat in der Dichte des Tropftestes hergestellt (siehe Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 1). Durch Zugabe von 99 Teilen 0,85 %iger Kochsalzlösung (ohne Phenol) auf ein Teil Testkonzentrat erhält man das gebrauchsfertige Antigen für die Komplementbindungsreaktion. Dieses verdünnte Antigen ist vor Versuchsbeginn stets frisch anzusetzen. Es entspricht der Antigenkonzentration höchster spezifischer Empfindlichkeit und ist frei von antikomplementären Eigenschaften.

(4) Das Komplement: Das Komplement wird unter Hauptversuchsbedingungen, d. h. bei Anwesenheit eines eingestellten Antibrucellaserums und des Antigens ausgewertet, um die Empfindlichkeit des diagnostischen Ansatzes im voraus beurteilen zu können. Als Bezugsgröße dient das internationale Antibrucella-Standardserum der Verdünnung 1 : 250, welches in 0,5 ml zwei Antikörpereinheiten enthält (1 ml unverdünntes Standardserum = 1 000 IE). Die Gebrauchsdosis des Komplements entspricht der Menge, die von 2 IE und Antigen zu etwa 100 % abgebunden wird. Diese Komplementdosis liegt im

Bereich von zwei hämolytischen Einheiten der Antigenkontrollreihe. Das Antibrucella-Standardserum ist vom Bundesgesundheitsamt zu beziehen.

Die Komplementauswertung:

Das Komplement wird an jedem Untersuchungstag in 11 Konzentrationsstufen geprüft.

Komplementverdünnung	1 %	1,5 %	2 %	2,5 %	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %
Komplement 1 : 10 ml	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2
Kochsalzlösung ml	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8

Von jeder Komplementverdünnung werden je 0,5 ml in Agglutinationsröhrchen pipettiert, die 0,5 ml Standardserum (Verdünnung 1 : 250) und 0,5 ml Antigen enthalten. Der Ansatz wird eine Stunde bei Zimmertemperatur stehengelassen und danach je 1,0 ml hämolytisches System zugegeben. Nach einem Aufenthalt von 30 Minuten im Wasserbad (37° C) ist die Reaktion abzulesen.

Gleichzeitig wird 0,5 ml jeder Komplementverdünnung mit je 0,5 ml Antigen und 0,5 ml Kochsalzlösung angesetzt sowie nach der Bindung je 1 ml hämolytisches System zugesetzt.

Die serumhaltigen Proben werden 2 bis 3 Minuten lang (3 000 U.p.M.) zentrifugiert und gegen Tageslicht abgelesen. Es ist das Röhrchen der höchsten Komplementkonzentration mit deutlich beginnender Hämolysetönung des Überstandes zu bestimmen. Das davor befindliche Röhrchen gibt die Gebrauchsdosis an.

Meerschweinchenseren, die gemäß der Komplementauswertung in einer Konzentration von mehr als 5 % benutzt werden müßten, sind ungeeignet.

Aufbereitung des Standardserums:

Das Standardserum wird aus der lyophilisierten Form wie folgt gewonnen: Die Ampulle ist vorsichtig zu öffnen und ihr Inhalt in 1 ml Aqua dest. zur Rekonstitution und in weiteren 4 ml Kochsalzlösung aufzuschwemmen. Man erhält 5 ml des 1 : 5 verdünnten Serums und inaktiviert es 30 Minuten bei 58° bis 60° C. Das inaktivierte Serum wird nunmehr auf die Verdünnung 1 : 25 eingestellt und konserviert.

Dies geschieht durch Hinzufügen von 10 ml frisch gepufferter Kochsalzlösung (Merthiolatgehalt 1 : 10 000) und 10 ml Glyzerin.

Herstellung der Pufferlösung: In 1 l physiologischer Kochsalzlösung werden 0,1 g Merthiolat sowie 3,86 g Veronal-Natrium und 5,76 g Veronal durch ½stündiges Erhitzen im Dampftopf gelöst.

Zum Gebrauch wird die Endverdünnung 1 : 250 durch Zugabe von 9 ml Kochsalzlösung zu 1 ml des konservierten und gepufferten, bereits 1 : 25 verdünnten Serums (Vorratsserum) hergestellt. Das Vorratsserum ist bei 4° C zu lagern und in vierteljährlichem Turnus auszutauschen.

(5) Durchführung des Hauptversuches: Es werden hitzeinaktivierte Seren in den Abstufungen 0,1, 0,05, 0,025, 0,0125 ml . . . usw. untersucht. Bei Ansätzen von mehr als vier Röhrchen empfiehlt es sich, das Serum durch Überpipettieren in der Vorlage der Kochsalzlösung zu verdünnen. Hierzu geht man von der Grundverdünnung 1 : 5 (0,2 ml des Serums + 0,8 ml Kochsalzlösung) des ersten Röhrchens aus und überträgt nach gründlichem Mischen jeweils 0,5 ml in das nächstfolgende Röhrchen, in dem 0,5 ml Kochsalzlösung vorgelegt wurden. Entsprechend den angewandten ½-Volumendosen enthält das erste Röhrchen 0,1 ml Serum und 0,4 ml Kochsalzlösung usw.

Ansatz der Hauptreaktion:

0,5 ml Serumverdünnung oder Serum (0,1, 0,05, 0,025 ml usw.) ad 0,5 ml Kochsalzlösung

Antigen 0,5 ml

Komplement 0,5 ml

1 Stunde bei Zimmertemperatur

1 ml hämolytisches System

30 Minuten Wasserbad (37° C).

Kontrollen:

Für jedes Serum eine Serumkontrolle (0,1 ml Serum, 0,9 ml Kochsalzlösung, 0,5 ml Komplement und 1 ml hämolytisches System).

Für jeden Ansatz eine Antigenkontrolle (0,5 ml Antigen, 0,5 ml Kochsalzlösung, 0,5 ml Komplement und 1 ml hämolytisches System).

Bei den Kontrollen muß eine vollständige Hämolyse eintreten, andernfalls ist der Versuch nicht verwertbar.

Bei der Ablesung wird unterschieden:

100 % Hämolysehemmung = 4 (++++)
75 % Hämolysehemmung = 3 (+++)
50 % Hämolysehemmung = 2 (++)
25 % Hämolysehemmung = 1 (+)
keine Hämolysehemmung = —

Für die Bestimmung des Endtiters ist eine 50 %ige Hämolysehemmung entscheidend.

b) Beurteilung

Ein Serum ist dann in der Komplementbindungsreaktion als positiv reagierend zu beurteilen, wenn das erste Röhrchen (0,1 ml Serum) eine 50 %ige Hämolysehemmung aufweist.

3. Schneller Coombstest

a) Ausführung

(1) Als Antigen dient das vom Bundesgesundheitsamt auch zur Herstellung der Testflüssigkeit für die Ausführung der Langsamagglutination gelieferte, an dem internationalen Antibrucella-Standardserum eingestellte Antigen. 1,0 ml des nach Gebrauchsanweisung hergestellten Testkonzentrats wird mit 2,0 ml Kochsalzlösung verdünnt (verdünntes Antigen).

(2) 0,1 ml des zu prüfenden Serums wird mit 0,5 ml Kochsalzlösung gemischt und 10 Minuten bei genau 70° C inaktiviert. Nach Zugabe von 0,05 ml verdünnten Antigens wird das Gemisch im Wasserbad bei 37° C für 30 Minuten erwärmt.

(3) Nach der Erwärmung im Wasserbad werden 1,5 ml Kochsalzlösung zugegeben, gut durchgeschüttelt und 20 Minuten bei 3 000 U.p.M. zentrifugiert; die überstehende Flüssigkeit wird abgegossen und der Rest davon mit Zellstofftupfer gut abgesaugt. Nach Zugabe von 1 Tropfen Kochsalzlösung ist der Bodensatz kräftig aufzuschütteln, 1 ml NaCl-Lösung zuzusetzen und erneut wie oben (zentrifugieren und absaugen) zu behandeln. Der Vorgang ist noch zweimal zu wiederholen.

(4) Auf eine Tüpfelplatte werden 0,01 ml eines 1 : 10 verdünnten Antiglobulinserums (Anti-Rind), das mindestens einen Präzipitationstiter von 1 : 10 000 hat, gegeben und anschließend der dreimal gewaschene und zuletzt mit einem Tropfen Kochsalzlösung aufgenommene Bodensatz des Röhrchens (Absatz 3) zugefügt und durch mäßiges Schwenken der Tüpfelplatte gut verteilt.

(5) Falls bei der Vorprüfung einer neuen Charge von Antiglobulinserum mit bekannt brucellosepositiven und -negativen Seren keine befriedigenden Ergebnisse gemäß Absatz 4 erzielt werden, so muß die Gebrauchsverdünnung des präzipitierten Anti-Rind-Serums wie folgt ermittelt werden:

Für die Eignungsprüfung ist nicht unbedingt ein Serum erforderlich, das ausschließlich inkomplette Antikörper (i. A.) enthält. Es genügt ein in der Langsamagglutination positives Serum, das beim Coombstest einen höheren Titer von i. A. aufweist. Die Auswertung erfolgt nach folgendem Schema, wenn z. B. das in der Langsamagglutination positive Serum einen Titer von 1 : 160 ++++ und 1 : 320 + aufweist.

Verdünnung des präzip. Serums	Titer der inkompl. Antikörper eines brucellosepositiven Serums				Titer eines brucellosenegativen Serums		
	1 : 320	1 : 640	1 : 1280	1 : 2560	1 : 10	1 : 20	1 : 40
unverdünnt	++++	++++	++++	+	++++	++	+
1 : 12,5	++++	++++	++++	—	+++	+	—
1 : 25	++++	++++	++++	—	+	—	—
1 : 50	++++	++++	+++	—	—	—	—
1 : 100	++++	+++	+	—	—	—	—

Im vorliegenden Falle beträgt die Gebrauchsverdünnung 1 : 50. Wegen des beträchtlichen Unterschiedes im Reaktionsausfall zwischen dem unverdünnten und 1 : 100 verdünnten präzipitierten Serum ist eine Verwendung dieser Verdünnung abzulehnen. Bei der Verdünnung 1 : 50 spricht außerdem das brucellosenegative Serum nicht mehr an, d. h. verbliebene Protein-Spuren des negativen Serums werden nicht mehr erfaßt.

b) Beurteilung

Alle innerhalb von 10 Minuten auftretenden Agglutinationen sind als positiv anzusehen; der Gebrauch einer Lupe ist dabei empfehlenswert.

4. Auswertung der serologischen Reaktionen der Blutproben

Mit dem Vorliegen einer Brucellose ist in der Regel nicht zu rechnen, wenn die Langsamagglutination und — soweit durchgeführt — die Ergänzungsreaktionen negative Ergebnisse haben.

Der positive Ausfall der Langsamagglutination, gegebenenfalls in Verbindung mit dem positiven Ausfall der Komplementbindungsreaktion bzw. des schnellen Coombstestes, zeigt das Vorliegen einer Brucellose mit ausreichender Sicherheit an.

Beim Auftreten einer zweifelhaften Reaktion in der Langsamagglutination ist die Komplementbindungsreaktion anzuschließen. Fällt diese negativ aus, so kann als weitere Reaktion der schnelle Coombstest herangezogen werden. Fällt die Komplementbindungsreaktion bzw. der schnelle Coombstest positiv aus, so ist das Rind als infiziert anzusehen.

Bestehen hinsichtlich der endgültigen Beurteilung bei einem Tier Bedenken, so ist das Ergebnis der serologischen Untersuchung als zweifelhaft zu bewerten und eine Blutuntersuchung frühestens nach drei bis vier Wochen zu wiederholen.

Bei der Auswertung der serologischen Ergebnisse ist die Seuchenlage des Herkunftsbestandes der betreffenden Rinder zu berücksichtigen.

In verseuchten Rinderbeständen zeigt das zweifelhafte Ergebnis der serologischen Untersuchung im allgemeinen das Vorliegen einer Brucellose an, während in brucellosefreien Rinderbeständen zweifelhafte Reaktionen in der Langsamagglutination bei einzelnen Tieren auftreten können, ohne daß eine Brucellose vorliegt.

II. UNTERSUCHUNG VON MILCHPROBEN

Als Untersuchungsverfahren sind die Abortus-Bang-Ringprobe und die Langsamagglutination anzuwenden.

1. Abortus-Bang-Ringprobe

a) Ausführung

(1) Die Abortus-Bang-Ringprobe wird in erster Linie für Reihenuntersuchungen von Kannenmilchproben angewandt. Sie dient ferner zur Untersuchung von Einzel- und Viertelgemelken. Hierzu sind Anfangsgemelke weniger gut geeignet als Durchschnitts- oder Endgemelke, da Wesen und Ablauf der Reaktionen nicht nur mit dem Agglutiningehalt des betreffenden Milchserums, sondern auch mit der Aufrahmung zusammenhängen.

(2) Das zur Durchführung der Abortus-Bang-Ringprobe benötigte Antigen ist vom Bundesgesundheitsamt zu beziehen.

(3) In einem Röhrchen von etwa 8 bis 10 mm Innendurchmesser fügt man mittels geeichter Pipette (es sind geeichte Tropfpipetten oder Tropfgeräte mit entsprechenden Pipetten zu verwenden, die — senkrecht gehalten — je ml 20 Tropfen Wasser liefern) zu 1 ml Milch einen Tropfen (0,05 ml) Abortus-Bang-Ringprobe-Test hinzu, schüttelt gut durch und hält die Röhrchen 45 Minuten im Brutschrank oder Wasserbad bei 37° C.

b) Beurteilung

(1) Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn sich die Probe nach frühestens 45 und spätestens 60 Minuten unter gleichzeitiger Bildung eines dunkelblauviolet-

ten Ringes völlig entfärbt oder Milch und Rahm gleichartig oder der Rahm stärker als die Milch gefärbt sind.

(2) Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn die Probe blaugefärbt bleibt und der Rahm völlig entfärbt oder eine schwächere Färbung als die Milch zeigt. Die bei längerem Stehen gelegentlich auftretende Bildung eines schmalen blauen Ringes an der Oberfläche ist nicht von Bedeutung.

(3) In allen zweifelhaften Fällen ist die Probe zu wiederholen oder eine andere Untersuchungsmethode anzuwenden.

(4) Das Ergebnis kann durch Milch von Kühen, die in ihrer Zusammensetzung pathologisch oder chemisch-physikalisch verändert ist, beeinflußt werden. Solche Proben sind von der Beurteilung auszuschließen.

2. Langsamagglutination des Milchserums

a) Ausführung

(1) Die zu untersuchende Milch wird nach vorherigem Zentrifugieren und vollständiger Entfernung der Rahmschicht mit einem geeigneten Labpräparat versetzt, für 30 bis 45 Minuten bei 37° C in einen Brutschrank eingestellt und nach dem Gerinnen zentrifugiert.

(2) Zur Ausführung der Agglutination sind von jedem zu untersuchenden Milchserum Verdünnungen von 1 : 5, 1 : 10, gegebenenfalls auch noch höher, mit der dazugehörigen Serumkontrolle anzusetzen. Die Technik ist den in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 2 aufgeführten Methoden entsprechend auszuführen.

Zum Beispiel:

1.	2.	3.	4. Röhrchen
1 ml →	1 ml →	1 ml → weg	
0,4 ml Serum + 1,6 ml verd. Test	+ 1 ml verd. Test	+ 1 ml verd. Test	0,8 ml NaCl-Lösung + 0,2 ml Serum
1 : 5	1 : 10	1 : 20	1 : 5 Serumkontrolle

b) Beurteilung

Für die Ablesung der Agglutination gelten die in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Richtlinien. Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn bei der Milchserumverdünnung von 1 : 5 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++ oder ++ auftritt.

Ein zweifelhaftes Ergebnis liegt vor, wenn bei der Milchserumverdünnung von 1 : 5 eine Agglutination mit dem Agglutinationsgrad + auftritt.

Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn das Milchserum bei dieser Verdünnung nicht agglutiniert.

3. Auswertung der serologischen Reaktionen der Milchproben

(1) Zeigt die Kannenmilchprobe in der Abortus-Bang-Ringprobe ein positives Ergebnis, so sind Einzelgemelke oder Blutproben der betreffenden Kühe zu untersuchen. Die Untersuchung der Blutproben ist nach den im Abschnitt A I angegebenen Verfahren durchzuführen.

(2) Die Einzelgemelkprobe ist als positiv zu beurteilen, wenn sowohl die Abortus-Bang-Ringprobe als auch die Langsamagglutination oder lediglich die Langsamagglutination positive Ergebnisse aufweisen. Wird ein positiver Ausfall der Abortus-Bang-Ringprobe durch die Langsamagglutination nicht bestätigt, so ist die Probe als negativ zu beurteilen.

(3) In allen zweifelhaft bleibenden Fällen ist die Untersuchung nach erneuter Probenentnahme zu wiederholen.

III. UNTERSUCHUNG VON SPERMAPROBEN

a) Ausführung

(1) Als Untersuchungsverfahren ist die Langsamagglutination des Spermaplasmas anzuwenden. Zur Gewinnung des Spermaplasmas ist die Samenprobe zu zentrifugieren, bis die überstehende Flüssigkeit klar ist (etwa 10 bis 20 Minuten bei 2 000 bis 3 000 U.p.M.).

(2) Zur Ausführung der Agglutination sind von dem gewonnenen Spermaplasma Verdünnungen 1 : 5, 1 : 10 und 1 : 20 mit den dazugehörigen Plasmakontrollen anzusetzen. Die Technik und die Testflüssigkeit sind die gleichen wie bei der Blutuntersuchung (Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a).

b) Beurteilung

Für die Ablesung des Agglutinationsergebnisses gelten die in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Richtlinien. Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn bei der Spermaplasma-Verdünnung von 1 : 10 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++ oder ++ auftritt.

Ein zweifelhaftes Ergebnis liegt vor, wenn bei der Spermaplasma-Verdünnung von 1 : 5 eine Agglutination mit den Agglutinationsgraden ++++, +++, ++ oder + oder bei der Spermaplasma-Verdünnung von 1 : 10 noch eine Agglutination mit dem Agglutinationsgrad + auftritt.

Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn das Spermaplasma in keiner der Verdünnungen agglutiniert.

B. Feststellung der Brucellose bei Schweinen

Zur Feststellung der Brucellose bei Schweinen dient die serologische Untersuchung von Blutproben. Bei der Blutuntersuchung ist jedes Serum mit der Langsamagglutination und der Komplementbindungsreaktion zu untersuchen. Für die Komplementbindungsreaktion ist das Serum 30 Minuten bei 60° C zu inaktivieren.

1. Langsamagglutination

Die Langsamagglutination ist nach den in Abschnitt A I Nr. 1 aufgeführten Richtlinien auszuführen und zu beurteilen.

2. Komplementbindungsreaktion

(1) Auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen ist bei einem Teil der Tiere nach der Infektion mit einem verhältnismäßig schnellen Schwinden der Agglutinine aus dem Blut zu rechnen. Der damit verbundene Agglutinationstiterabfall bis zu negativen Werten kann das Nichtvorliegen einer Brucellose vortäuschen. Zur Erkennung dieser Tiere hat sich die Komplementbindungsreaktion bewährt.

(2) Die Komplementbindungsreaktion ist nach den in Abschnitt A I Nr. 2 aufgeführten Richtlinien auszuführen und zu beurteilen.

C. Feststellung der Brucellose bei Schafen und Ziegen

Zur Feststellung der Brucellose bei Schafen und Ziegen dient die serologische Untersuchung von Blutproben und die Brucellinisierung.

I. UNTERSUCHUNG VON BLUTPROBEN

Bei der serologischen Untersuchung ist jedes Serum, das für 30 Minuten bei 60° C inaktiviert ist, mittels der Langsamagglutination zu untersuchen. Blutproben, deren Untersuchung ein zweifelhaftes Ergebnis erbracht hat, sind auch mit der Komplementbindungsreaktion zu untersuchen. Ergibt die Komplementbindungsreaktion hierbei positive Ergebnisse, so sind auch alle in der Langsamagglutination negativ ausgefallenen Blutproben der betreffenden Herde mit der Komplementbindungsreaktion zu prüfen, um gegebenenfalls auch solche Reagenten zu erfassen, die nur in der Komplementbindungsreaktion positiv reagieren. In Zweifelsfällen müssen die Untersuchungen mit der Langsamagglutination und der Komplementbindungsreaktion, gegebenenfalls auch die Brucellinisierung, wiederholt werden.

1. Langsamagglutination

a) Ausführung

Die Langsamagglutination ist nach den in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Richtlinien auszuführen mit der Maßgabe, daß die Zusammensetzung der zu verwendenden Karbolkochsalzlösung in der Weise zu ändern ist, daß die Lösung anstatt 0,85 % Kochsalz 5 % Kochsalz enthält.

b) Beurteilung

(1) Die Langsamagglutination ist nach den in Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Richtlinien zu beurteilen.

(2) Bei allen positiven und zweifelhaften Reaktionen in der Langsamagglutination ist die Komplementbindungsreaktion anzuschließen.

2. Komplementbindungsreaktion

Die Komplementbindungsreaktion ist nach den in Abschnitt A I Nr. 2 aufgeführten Richtlinien auszuführen und zu beurteilen.

3. Auswertung der serologischen Reaktionen der Blutproben

Bei der Beurteilung der Blutproben sind die Seuchenlage in der Herde sowie das eventuell vorliegende Ergebnis und der Zeitpunkt einer Brucellinisierung zu berücksichtigen. Langsamagglutionations-Titer sind mit Hilfe der Komplementbindungsreaktion zu klären. Die Langsamagglutinations-Ergebnisse sind nur dann als positiv zu bewerten, wenn einzelne der in Betracht kommenden Seren auch in der Komplementbindungsreaktion positiv reagieren und die Brucellinisierung bei den entsprechenden Tieren mindestens zwei Wochen zurückliegt.

II. UNTERSUCHUNG MIT ALLERGISCHER PROBE (BRUCELLINISIERUNG)

Die Brucellinprobe ist mit einem nicht-antigenwirkenden Brucellin durchzuführen.

a) Ausführung

(1) Bei der Brucellinisierung erfaßt man den Kopf des zu impfenden Tieres derart, daß die Handballen auf der Ganaschengegend liegen und die Finger den Unterkieferast des Tieres von unten umfassen. Bei festem Griff spannt sich die Backenhaut etwas an, so daß sich das untere Augenlid leicht vom Augapfel abhebt. Nun führt man die kurze Kanüle einer Tuberkulinspritze etwa 2 bis 3 mm unterhalb des Lidrandes in die Kutis des unteren Augenlides intradermopalpebral ein und injiziert die nach der Gebrauchsanweisung des verwendeten Allergens vorgeschriebene Menge.

(2) Eine Desinfektion der Injektionsstelle hat zur Vermeidung von Fehlreaktionen zu unterbleiben.

b) Beurteilung

(1) Der zeitliche Abstand zwischen Brucellinisierung und Kontrolluntersuchung richtet sich nach der Anweisung der Herstellerfirma des verwendeten Brucellins.

(2) Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn an dem Augenlid eine ödematöse Schwellung auftritt. In den meisten Fällen ist das gesamte untere Augenlid halbkugelig verdickt, so daß die Lidspalte stark verkleinert ist. Das ödematös geschwollene Lid ist gerötet, schmerzhaft und von teigiger Konsistenz. Die Schwellung dehnt sich gelegentlich über die gesamte Ganaschengegend aus. Auch geringgradige Schwellungen, die sich im Vergleich mit dem anderen Augenlid feststellen lassen, sind als positiv anzusehen. Es empfiehlt sich deshalb, besonders bei starker Gesichtsbewollung der Schafe, die Injektionsstelle bei jedem einzelnen Tier abzutasten, da alle Reagenten eine phlegmonöse Konsistenz des Augenlides aufweisen. Im medialen Augenwinkel tritt nicht selten eine seröse oder schleimige Flüssigkeit aus.

(3) Ein negatives Ergebnis liegt vor, wenn das Augenlid, in das das Allergen injiziert wurde, unverändert ist. Wenige Stunden nach der Injektion auftretende Schwellungen, die sich bald zurückbilden, bleiben für die Beurteilung außer Betracht.

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh

Vom 3. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7831-1-6

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 8 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Klauentiere:
   Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Fleisch:
   zum menschlichen Genuß bestimmte Teile von geschlachteten oder erlegten Klauentieren und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;
3. Amtliche Bescheinigung:
   die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung;
4. Übernahmeerklärung:
   die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten ausländischen Staates, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als viehseuchenpolizeilich unverdächtig erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
5. Betrieb:
   Betrieb, in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden oder amtlich überwachter Händlerstall;
6. Schlachtrinder und -schweine:
   Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Markt gebracht zu werden;
7. Zucht- und Nutzrinder:
   Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
8. Zucht- und Nutzschweine:
   Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
9. Seuchenfreie Zone:
   Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
   a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
   b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit)
   aufgetreten ist;
10. Amtlicher Tierarzt:
    von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt;
11. Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand (bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft):
    Rinderbestand, der den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie des § 6 Nr. 1 und 2 Satz 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 669) entspricht, wobei die Tuberkulinprobe auch mit PPD Tuberkulin durchgeführt sein kann;
12. Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand (bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft):
    Rinderbestand, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 20 Nr. 1 und 2 Satz 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679) entspricht;
13. Brucellosefreier Schweinebestand (bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft):
    Schweinebestand, der den Vorschriften des § 23 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679) entspricht.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

II. Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Klauentieren

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von lebenden Klauentieren bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht die Einfuhr von lebenden Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage I entspricht.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf ferner nicht die Durchfuhr von lebenden Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere

1. von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage II entspricht,
2. von einer Übernahmeerklärung begleitet sind und
3. mit der Eisenbahn, dem Schiff oder dem Flugzeug befördert werden.

Der Gesundheitsbescheinigung nach Nummer 1 bedarf es nicht, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 2 begleitet sind.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Klauentiere, die auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten werden, in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und nicht an Land gebracht werden.

§ 4

(1) Lebende Klauentiere unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr bei der Zolldienststelle der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht bei Zwischenlandungen im Luftverkehr.

(2) Lebende Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dürfen von der Einfuhr nur zurückgewiesen werden, wenn

1. die Tiere nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind oder
2. bei der amtstierärztlichen Untersuchung festgestellt wird, daß
   a) die Tiere an einer Seuche leiden oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind oder
   b) die in der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tatsachen nicht vorliegen.

(3) Für die Durchfuhr von lebenden Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt Absatz 2 entsprechend. Die Tiere dürfen auch von der Durchfuhr zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 5

(1) Die Einfuhr von lebenden Klauentieren ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung von lebenden Klauentieren ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(3) Die Klauentiere müssen bei der Einfuhr durch amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarken gekennzeichnet sein. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen sowie bei der Durchfuhr von anderen Klauentieren genügt eine andere dauerhafte Kennzeichnung.

(4) Lebende Klauentiere dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Transportmittel oder Behältnisse so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.

§ 6

(1) Aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten

1. unmittelbar auf einen von der zuständigen Behörde für das Verbringen von Schlachttieren aus diesen Ländern zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt zu befördern oder befördern zu lassen oder
2. unmittelbar in einen Schlachthof zu befördern oder befördern zu lassen. Sie sind dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Schlachtviehmarkt an einen Schlachthof angrenzt und sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in Schlachthöfe zugelassen ist, die von der zuständigen Behörde besonders genehmigt sind,
2. die Tiere in diesen Schlachthöfen innerhalb von 72 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann aus veterinärpolizeilichen Gründen anordnen, daß aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine unmittelbar in einen von ihr bestimmten Schlachthof zu verbringen und dort innerhalb einer bestimmten Frist zu schlachten sind.

(4) Aus dritten Ländern eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in den von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachthof zu befördern oder befördern zu lassen und dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens 48 Stunden, in einem Seegrenzschlachthof spätestens 72 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

III. Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch

§ 7

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Australien, Neuseeland, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem für Fleisch der betreffenden Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage III entspricht und wenn die in dem Muster bezeichneten Tatsachen vorliegen;
2. die Einfuhr von
   a) Fleisch von Wildwiederkäuern — einschließlich Rentieren —, Fleisch von Wildschweinen und ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke aus Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Australien, Neuseeland, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie
   b) Fleisch von Wildwiederkäuern und ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke, aus Frankreich und Österreich,

   sofern der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere in einem dieser Länder und an einem Ort erlegt oder geschlachtet worden sind, an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung oder Schlachtung und während der letzten 40 Tage keine auf die betreffende Tierart übertragbaren Seuchen geherrscht haben;
3. die Durchfuhr von
   a) Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus den in Nummer 1 genannten Ländern;
   b) Fleisch von Wildwiederkäuern — einschließlich Rentieren —, Fleisch von Wildschweinen und ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke aus den in Nummer 2 Buchstabe a genannten Ländern;
   c) Fleisch von Wildwiederkäuern und ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke, aus den in Nummer 2 Buchstabe b genannten Ländern;
4. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. gekochtes Fleisch,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, ausgenommen Schweinedärme aus Afrika, Portugal und Spanien sowie
4. Fleisch, ausgenommen aus Asien, Afrika, Portugal und Spanien, das
   a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder des Empfängers bestimmt ist und das Gesamtgewicht nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt, oder
   b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen oder auf der Eisenbahn mitgeführt wird.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Wolle, Haaren und Borsten

§ 8

(1) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen, vorbehaltlich des § 9, nur eingeführt werden, wenn sie trocken sind und in Umhüllungen fest verpackt sowie für die in Anlage IV Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen bestimmt sind. Sie unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften der Anlage IV.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Warenmustern im Gewicht bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

(3) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie trocken und in Umhüllungen fest verpackt sind.

(4) Als unbearbeitet im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, wenn sie keiner Fabrikwäsche unterzogen oder nicht beim Gerben gewonnen sind.

§ 9

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schweineborsten aus Afrika, Portugal und Spanien sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schweineborsten, die

1. gekocht, gefärbt oder gebleicht worden sind oder
2. einer anderen Behandlung unterworfen worden sind, durch die Krankheitserreger sicher abgetötet werden, sofern dies der Zolldienststelle durch Vorlage einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes nachgewiesen wird; die Fabrikwäsche gilt nicht als Behandlung im Sinne dieser Vorschrift.

V. Einfuhr und Durchfuhr von Häuten und Fellen

§ 10

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Häuten und Fellen von Klauentieren bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. gegerbten Häuten und Fellen,
2. Häuten und Fellen, ausgenommen Schweinehäuten aus Afrika, Portugal und Spanien, die
   a) vollkommen gesalzen oder
   b) vollkommen trocken sind,
3. gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen.

VI. Einfuhr und Durchfuhr von Hörnern und Klauen

§ 11

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hörnern und Klauen bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr vollkommen trockener Hörner und Klauen, ausgenommen Klauen aus Afrika, Portugal und Spanien.

VII. Einfuhr und Durchfuhr sonstiger von Klauentieren stammender Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie verendeter Klauentiere

§ 12

(1) Der veterinärpolizeilichen Genehmigung bedürfen die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Teilen, Erzeugnissen, ausgenommen Milch und Milcherzeugnissen, und Rohstoffen, die von Klauentieren stammen, sofern sie nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen;
2. verendeten Klauentieren.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bedarf es der Genehmigung nicht, wenn der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden.

(3) Die für Knochen und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie für Futtermittel tierischer Herkunft geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

VIII. Einfuhr und Durchfuhr von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh

§ 13

Die Einfuhr und die Durchfuhr von tierischem Dünger, ausgenommen Guano und Dünger von Einhufern, bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

§ 14

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Rauhfutter und Stroh aus Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden und
2. Rauhfutter und Stroh, ausgenommen aus Afrika, Portugal und Spanien, sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird.

IX. Erteilung von Genehmigungen und Zulassung von Ausnahmen

§ 15

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach dieser Verordnung sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden. In diesen ist mindestens zu bestimmen

1. im Falle des § 3 Abs. 1, daß für Hausrinder und Hausschweine die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen I und II,
2. im Falle des § 7 Abs. 1, daß für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage III,
3. im Falle des § 14 Abs. 1, daß die in der Anlage V

vorgeschriebenen Tatsachen erfüllt sein müssen und bei der Einfuhr oder der Durchfuhr nachzuweisen sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen

1. die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen,
2. Abweichungen von den in § 8 Abs. 1 und 3 an eine genehmigungsfreie Einfuhr und Durchfuhr gestellten Anforderungen zulassen,

wenn auf andere Weise, insbesondere durch Bedingungen und Auflagen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

X. Strafvorschriften

§ 16

(1) Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die erforderliche Genehmigung
   a) entgegen § 3 Abs. 1 lebende Klauentiere,
   b) entgegen § 7 Abs. 1 Fleisch,
   c) entgegen § 10 Abs. 1 Häute oder Felle,
   d) entgegen § 11 Abs. 1 Hörner oder Klauen,
   e) entgegen § 12 Abs. 1 sonstige von Klauentieren stammende Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe oder verendete Klauentiere,
   f) entgegen § 13 tierischen Dünger oder
   g) entgegen § 14 Abs. 1 Rauhfutter oder Stroh

   einführt oder durchführt,

2. eingeführte Schlachtrinder oder Schlachtschweine
   a) entgegen § 6 Abs. 1 nicht unmittelbar auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt oder in einen Schlachthof oder
   b) entgegen einer nach § 6 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht unmittelbar auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachthof oder
   c) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachthof

   befördert oder befördern läßt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern oder Schweineborsten einführt, entgegen § 8 Abs. 3 durchführt oder den Vorschriften der Anlage IV Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt,
4. entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 Schweineborsten einführt oder durchführt oder
5. einer nach § 15 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 75 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

XI. Schlußvorschriften

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme der §§ 7 bis 14, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 7 bis 14 treten am 1. Januar 1966 in Kraft.

(3) Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Einfuhr von getrocknetem Fleisch aus dem Auslande vom 20. Dezember 1929 (Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 1930),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 25. November 1936 (Reichsanzeiger Nr. 277),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke vom 14. Februar 1943 (Preußisches Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung — MBliV — S. 319),

Baden-Württemberg

die Bekanntmachung des Badischen Ministers des Innern über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Ausland vom 20. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129),

die Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Gegenständen aus dem Ausland vom 1. Oktober 1928 (Regierungsblatt S. 389),

die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie Rauhfutter und Stroh aus dem Ausland vom 17. August 1962 (Gesetzblatt S. 185),

Bayern

die Landesverordnung über die Einfuhr von Klauentieren, Fleisch, tierischen Erzeugnissen, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh vom 22. Mai 1964 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 111),

Berlin

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Verbote der Ein- und Durchfuhr für Tiere und tierische Teile aus Großbritannien, Irland, Schweden, Norwegen, der Schweiz, Italien, Spanien, Portugal und allen außereuropäischen Ländern sowie über diese Länder vom 28. April 1927 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 114) in der Fassung vom 8. November 1930 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 374),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Verbote der Ein- und Durchfuhr für Tiere und tierische Teile aus Dänemark, Holland, Luxemburg, Belgien und Frankreich sowie über diese Länder vom 28. April 1927 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 114) in der Fassung vom 8. November 1930 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 374),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Einfuhr von getrocknetem Fleisch aus dem Auslande vom 20. Dezember 1929 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1930 S. 33),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr für Tiere und tierische Teile aus der Tschechoslowakei, aus Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und den übrigen Balkanstaaten sowie über diese Länder vom 22. Juni 1935 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 151),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen, Futter und Stroh aus der UdSSR, aus Finnland und Polen vom 11. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 419),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien, den Niederlanden und der Schweiz vom 27. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 300),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien, Afrika und Südamerika vom 19. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 604),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen die Einschleppung der afrikanischen Schweinepest vom 22. Mai 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 616),

Bremen

die Verordnung über die Einfuhr von Klauentieren, deren Fleisch und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh vom 22. Dezember 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965 S. 4),

Hamburg

die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und giftfangenden Gegenständen vom 31. Oktober 1932 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-ao),

die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus den Ländern Afrikas, Asiens und Südamerikas sowie aus den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz und Spanien vom 4. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 190),

Hessen

die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien vom 18. Januar 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 13),

die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Afrika, Asien und Südamerika vom 2. März 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54),

die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Wildschweinen, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Afrika, Portugal und Spanien vom 23. Juni 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 104) in der Fassung vom 24. April 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 66),

die Bekanntmachung, Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftfangenden Gegenständen betreffend, vom 25. November 1926 (Hessisches Regierungsblatt S. 376),

die Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Rohwolle aus dem Ausland betreffend, vom 14. März 1932 (Hessisches Regierungsblatt S. 43),

die Bekanntmachung betreffend die Abänderung der Bekanntmachung, Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftfangenden Gegenständen betreffend, vom 25. November 1926 bezüglich der Einfuhr von tierischen Teilen und Erzeugnissen aus Finnland, Estland, Lettland, Litauen vom 23. Juni 1932 (Hessisches Regierungsblatt S. 83),

die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Regierungspräsidenten in Kassel

vom 10. Mai 1927 (Regierungsamtsblatt S. 97),

vom 10. Mai 1927 (Regierungsamtsblatt S. 98),

vom 6. November 1929 (Regierungsamtsblatt S. 283),

vom 3. November 1930 (Regierungsamtsblatt S. 251),

vom 19. März 1934 (Regierungsamtsblatt S. 61),

vom 17. Juni 1935 (Regierungsamtsblatt S. 131),

vom 19. April 1937 (Regierungsamtsblatt S. 81),

die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Regierungspräsidenten in Wiesbaden

vom 27. April 1927, Nr. 313 (Regierungsamtsblatt S. 63),

vom 27. April 1927, Nr. 314 (Regierungsamtsblatt S. 64),

vom 27. April 1927, Nr. 315 (Regierungsamtsblatt S. 64),

vom 29. Oktober 1929 (Regierungsamtsblatt S. 166),

vom 1. November 1930 (Regierungsamtsblatt S. 193),

vom 8. August 1934 (Regierungsamtsblatt S. 110),

vom 7. Juni 1935 (Regierungsamtsblatt S. 87),

vom 19. Juni 1937 (Regierungsamtsblatt S. 120),

Niedersachsen

die Viehseuchenbehördliche Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika vom 21. März 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54),

die Viehseuchenbehördliche Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, der Schweiz, Luxemburg, Portugal und Spanien vom 21. März 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 56),

die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Änderung der Viehseuchenbehördlichen Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika vom 4. Februar 1961 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77),

die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der afrikanischen Schweinepest vom 19. Juli 1961 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 292),

die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Änderung der Viehseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der afrikanischen Schweinepest vom 6. Juli 1964 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. April 1927 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 66/171),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. April 1927 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 67/173),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. April 1927 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 68/174),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. Oktober 1929 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 5239/565),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. Oktober 1930 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 199/419),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. Oktober 1930 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 199/420),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. März 1934 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 547/97),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. Juni 1935 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 193/191),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. April 1937 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 67/125),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. April 1937 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 567/124),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 19. Mai 1927 (Regierungsamtsblatt S. 67 Nr. 187),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 19. Mai 1927 (Regierungsamtsblatt S. 67 Nr. 188),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 19. Mai 1927 (Regierungsamtsblatt S. 68 Nr. 189),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 24. Oktober 1930 (Regierungsamtsblatt S. 127 Nr. 318),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 24. Oktober 1930 (Regierungsamtsblatt S. 127 Nr. 319),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 13. März 1934 (Regierungsamtsblatt S. 30 Nr. 102),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 7. Juni 1935 (Regierungsamtsblatt S. 63 Nr. 193),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück betreffend Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. Mai 1927 (Regierungsamtsblatt S. 68 Nr. 189) vom 15. Mai 1956 (Regierungsamtsblatt S. 49 Nr. 95),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 27. April 1927 — Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und Wildschweinen aus bzw. über Rußland, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Memelgebiet, Polen und Danzig — (Amtsblatt der Regierung Stade, 1927, Stück 18, S. 63),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 27. April 1927 — Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und Wildschweinen aus bzw. über Großbritannien, Irland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal und allen außereuropäischen Ländern — (Amtsblatt der Regierung Stade, 1927, Stück 18, S. 64),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 27. April 1927 — Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und Wildschweinen aus bzw. über Dänemark, Holland, Luxemburg, Belgien und Frankreich — (Amtsblatt der Regierung Stade, 1927, Stück 18, S. 64),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. Juni 1935 — Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern, Schweinen, Wildschweinen etc. aus bzw. über Österreich, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und den übrigen Balkanstaaten — (Amtsblatt der Regierung Stade, 1935, S. 81),

die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) vom 9. Mai 1956 (Amtsblatt der Regierung Stade, 1956, S. 37),

Nordrhein-Westfalen

die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauentieren, Fleisch, tierischen Erzeugnissen, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh aus dem Ausland vom 10. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 290),

die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von getrocknetem Fleisch aus dem Ausland vom 2. Dezember 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 344),

Rheinland-Pfalz

der § 1 Nr. 2, 9 und 14 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes übertragbarer Seuchen sein können, aus Frankreich vom 8. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 95), zuletzt geändert durch die erste Landesverordnung zur Bereinigung des Rechts im Lande Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 149),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Afrika, Asien und Südamerika vom 15. September 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 194), geändert durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Afrika, Asien und Südamerika vom 3. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 141),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien vom 15. September 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 193), geändert durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien vom 18. Juni 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Wolle aus Asien vom 3. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142),

die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Regierungspräsidenten in Koblenz

vom 6. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Koblenz S. 51), zuletzt geändert am 25. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Koblenz S. 213),

vom 6. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Koblenz S. 52), zuletzt geändert am 25. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Koblenz S. 213),

vom 18. Juni 1937 (Amtsblatt der Regierung Koblenz S. 105),

die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Regierungspräsidenten in Trier

vom 6. Mai 1927 (Amtsblatt S. 58), geändert am 10. November 1930 (Amtsblatt S. 133),

vom 6. Mai 1927 (Amtsblatt S. 58), geändert am 10. November 1930 (Amtsblatt S. 133),

vom 6. Mai 1927 (Amtsblatt S. 59), geändert am 23. März 1934 (Amtsblatt S. 36),

vom 15. Juni 1935 (Amtsblatt S. 100),

Saarland

die Tierseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern, Klauentieren und Geflügel in und durch das Saargebiet vom 5. Februar 1946 (Amtsblatt des Regierungspräsidiums Saar S. 23),

der § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9 bis 15 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Frankreich vom 27. April 1964 (Amtsblatt des Saarlandes S. 322),

Schleswig-Holstein

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Verbote der Ein- und Durchfuhr aus Rußland, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Memelgebiet, Polen, Danzig vom 16. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 147) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. März 1934 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 73) und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 139) und der Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) vom 29. August 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 96),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Verbote der Ein- und Durchfuhr aus Großbritannien, Irland, Schweden, Norwegen, der Schweiz, Italien, Spanien, Portugal und allen außereuropäischen Ländern vom 16. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 148) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 455),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Verbote der Ein- und Durchfuhr aus Dänemark, Holland, Luxemburg, Belgien und Frankreich vom 16. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 148) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 465),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Verbote der Ein- und Durchfuhr aus der Tschechoslowakei, aus Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und den übrigen Balkanstaaten vom 6. Juni 1935 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 184) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Schleswig S. 139) und der Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) vom 29. August 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 96),

die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus dem Ausland vom 21. September 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 198) in Verbindung mit der Verordnung vom 26. Juni 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 122) und der Änderungsverordnung vom 17. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 13),

die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien, Afrika und Südamerika vom 23. Februar 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 25).

Bonn, den 3. August 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage I

Muster Nr. 1
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung

für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutzrinder —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Rasse: .... Geschlecht: .... Alter: ....

Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke: ....

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung: ....

II. Herkunft des Tieres:

Das Tier

— ist seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden. [1])

— ist jünger als 6 Monate und seit seiner Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden. [1])

III. Bestimmung des Tieres:

Das Tier wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [1]) — Eisenbahnwagen [2]) — Lastkraftwagen [2]) — Flugzeug [2]) — Schiff

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) — Es ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten [3]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. [1])

— Es ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen [3]) mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. [1])

— Eine Impfung gegen Maul- und Klauenseuche hat nicht stattgefunden. [1])

c) Es stammt aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und hat bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [3]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert.

d) Es stammt aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand und hat bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [3]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen.

e) Es ist frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung und die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[3]) durchgeführte Analyse — zweite Analyse —[1]) seiner Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Falle einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika —[1]) geführt.

f) Es ist während der letzten 30 Tage[3]) in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[3]) frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen.

g) Es ist erworben worden
— in einem Betrieb[1])
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere.[1])

h) Es ist unmittelbar vom
— Betrieb[1])
— Betrieb zum Markt und von dort[1])
— nicht — über eine Sammelstelle[1])

abgesondert von allen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls auch der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Die notwendige Genehmigung zu
— Ziffer IV Buchstabe b 2. und 3. Unterabsatz[1])
— des Bestimmungslandes[1])
— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)[1]) ist — gegebenenfalls — erteilt worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt[4])

....

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
[3]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
[4]) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire"; in Frankreich: „Directeur départemental des Services vétérinaires"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Distriktinspekteur".

Muster Nr. 2
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])

für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtrinder — [2])

Nr. ....

Versandland: ....
Zuständiges Ministerium: ....
Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibung
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

.... — sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden — [3])

.... — sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden — [3])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) — Eisenbahnwagen [4]) — Lastkraftwagen [4]) — Flugzeug [4]) — Schiff ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

.... b) [5]) — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten [6]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. [3])

.... — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten [6]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. [3])

.... — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen [6]) mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. [3])

.... — Sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum geimpft worden. [3])

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

c) [5]) — Sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand. [3]) ....

— Sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [6]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert. [3]) ....

d) [5]) Sie stammen

— aus einem

— amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand [3]) ....

— brucellosefreien Rinderbestand [3]) ....

— weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [6]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen. [3]) ....

e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

f) Sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates liegenden Betrieb, in dem während der letzten 30 Tage [6]) amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone. Darüber hinaus sind in diesem Betrieb während der letzten 3 Monate [6]) weder Maul- und Klauenseuche noch Rinderbrucellose amtlich festgestellt worden.

g) Sie sind erworben worden

— in einem Betrieb [3]) ....

— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere. [3]) ....

h) Sie sind unmittelbar vom

— Betrieb [3]) ....

— Betrieb zum Markt und von dort [3]) ....

— nicht — über eine Sammelstelle [3]) ....

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu

— Ziffer V Buchstabe b 3. und 4. Unterabsatz [3])

— des Bestimmungslandes [3])

— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder) [3])

ist — gegebenenfalls [5]) — erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt [7])

....

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung per Schiff ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt, der an einen Schlachthof angrenzt, gebracht zu werden; die Vorschriften dieses Marktes dürfen den Abtrieb sämtlicher Tiere, vor allem nach Beendigung des Marktes, nur zu einem von der zuständigen Zentralbehörde dafür genehmigten Schlachthof gestatten.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) Bei Kälbern, soweit sie jünger sind als 4 Monate, entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c, d und Ziffer VI dieser Bescheinigung.

6) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

7) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire"; in Frankreich: „Directeur départemental des Services vétérinaires"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Distriktinspekteur".

Muster Nr. 3
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung

für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutzschweine —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Rasse: .... Geschlecht: .... Alter: ....

Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke oder eine andere, dauerhafte Kennzeichnung: ....

....

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung: ....

II. Herkunft des Tieres:

Das Tier

— ist seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden. [1])

— ist jünger als 6 Monate und seit seiner Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden. [1])

III. Bestimmung des Tieres:

Das Tier wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [1]) — Eisenbahnwagen [2]) — Lastkraftwagen [2]) — Flugzeug [2]) — Schiff ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es stammt aus einem brucellosefreien Schweinebestand und
— hat bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [3]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen. [1]) [4])

c) Es ist während der letzten 30 Tage [3]) in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.
Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate [3]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) gewesen.

d) Es ist erworben worden
— in einem Betrieb [1])
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere. [1])

e) Es ist unmittelbar vom
   — Betrieb [1])
   — Betrieb zum Markt und von dort [1])
   — nicht — über eine Sammelstelle [1])

   abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

   Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt [5])

....

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

[3]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[4]) Die Blutserumagglutination wird nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

[5]) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire"; in Frankreich: „Directeur départemental des Services vétérinaires"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Distriktinspekteur".

Muster Nr. 4
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])

für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtschweine — [2])

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke oder andere, dauerhafte Kennzeichnung
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II	III. Herkunft der Tiere:
	Die Tiere
....	— sind seit mindestens 3 Monaten im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden. [3])
....	— sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden. [3])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) — Eisenbahnwagen [4]) — Lastkraftwagen [4]) — Flugzeug [4]) — Schiff ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

Lfd. Nr.
gem. Ziff. II

c) Sie sind erworben worden

.... — in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates liegenden Betrieb, in dem seit mindestens 30 Tagen[5]) amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[5]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit).[3])

.... — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere.[3])

d) Sie sind unmittelbar vom

.... — Betrieb[3])

.... — Betrieb zum Markt und von dort[3])

.... — nicht — über eine Sammelstelle[3])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt[6])

....

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung per Schiff ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt, der an einen Schlachthof angrenzt, gebracht zu werden; die Vorschriften dieses Marktes dürfen den Abtrieb sämtlicher Tiere, vor allem nach Beendigung des Marktes, nur zu einem von der zuständigen Zentralbehörde dafür genehmigten Schlachthof gestatten.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

6) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire"; in Frankreich: „Directeur départemental des Services vétérinaires"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Distriktinspekteur".

Anlage II

Muster Nr. 1
(zu § 3 Abs. 3)

Gesundheitsbescheinigung für die Durchfuhr von Hausrindern [1])

Versandland: ...

Zuständiges Ministerium: ...

Ausstellende Behörde: ...

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird [2])

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: ...

...

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: ...

...

I. Zahl der Tiere: ...

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Ohrmarke oder sonstige Kennzeichnung oder Beschreibung
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ...
(Versandort)

nach ...
(Bestimmungsort und -land)

mit der Eisenbahn [2]) — mit dem Schiff [2]) — mit dem Flugzeug [2])

Nummer des Eisenbahnwagens [2]) ...

Name des Schiffes [2]) ...

Flugnummer [2]) ...

Name und Anschrift des Absenders: ...

...

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle für den Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: ...

...

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Viehseuche auf.

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

b)[3] — Sie sind innerhalb einer Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten[4]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden.

— Sie sind innerhalb der Frist von 10 Tagen[4]) mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Ziffer V).

— Sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Ziffer V).

c) Sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb, in dem während der letzten 3 Monate und in dessen Umkreis von 10 km während der letzten 30 Tage[4]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist.

d) Sie sind

— unmittelbar vom Betrieb[2])

— vom Betrieb zu einem Markt und von dort[2])

— über eine Sammelstelle[2])

in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

e) An der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage[4]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Die notwendige Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zu Ziffer IV Buchstabe b 2. oder 3. Unterabsatz ist gegebenenfalls erteilt worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt

....
(Unterschrift)

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die jeweils in einem Eisenbahnwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für das gleiche Empfangsland bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung per Schiff ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Bei Kälbern, sofern sie jünger sind als 4 Monate, entfällt diese Angabe.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster Nr. 2
(zu § 3 Abs. 3)

Gesundheitsbescheinigung
für die Durchfuhr von Hausschweinen [1])

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird [2])

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: ....

....

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: ....

....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Schwein oder Ferkel	Ohrmarke oder sonstige Kennzeichnung
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit der Eisenbahn [2]) — mit dem Schiff [2]) — mit dem Flugzeug [2])

Nummer des Eisenbahnwagens [2]): ....

Name des Schiffes [2]): ....

Flugnummer [2]): ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle für den Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland:

....

IV Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Viehseuche auf.

b) Sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb, in dem während der letzten 3 Monate[3]) Maul- und Klauenseuche, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) nicht geherrscht haben und in dessen Umkreis von 10 km während der letzten 30 Tage[3]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.

c) Sie sind
— unmittelbar vom Betrieb[2])
— vom Betrieb zu einem Markt und von dort[2])
— über eine Sammelstelle[2])
in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

d) An der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage[3]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt

....
(Unterschrift)

---

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die jeweils in einem Eisenbahnwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für das gleiche Empfangsland bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung per Schiff ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage III

Muster Nr. 1
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart) ....

Art der Teile ....

Art der Verpackung ....

Zahl der Teile oder Packstücke ....

Nettogewicht ....

II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel[1]) ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung — und wenn sie jünger als 3 Monate sind seit ihrer Geburt — im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind;
   b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist;
   c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von übertragbaren Viehseuchen befunden worden sind;
   d) aus amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen stammen oder bei einer frühestens 30 Tage vor der Schlachtung durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben;
2. in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tage und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthofes erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland ausgenommen wird;
3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Siegel: Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt.

....
(Unterschrift)

---

1) Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Muster Nr. 2
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile ....

Art der Verpackung ....

Zahl der Teile oder Packstücke ....

Nettogewicht ....

II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel [1]) ....

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Schweine, von denen das Fleisch stammt,

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung — und wenn sie jünger als 3 Monate sind seit ihrer Geburt — im Versandland gehalten worden sind;
   b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Maul- und Klauenseuche, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) nicht geherrscht haben und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist;
   c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von übertragbaren Viehseuchen befunden worden sind;
2. in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) das an diesem Tage und bis zur abgegeschlossenen Entseuchung des Schlachthofes erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland ausgenommen wird;
3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Siegel: Ausgefertigt in .... am ....

Der amtliche Tierarzt:

....
(Unterschrift)

1) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage IV
(zu § 8 Abs. 1)

Veterinärpolizeiliche Vorschriften für eingeführte unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
2. Die Ware darf
   a) von der Zolldienststelle nur unmittelbar in einen Bearbeitungsbetrieb, eine Desinfektionsanstalt oder ein Lagerhaus weitergeleitet werden, deren Überprüfung ergeben hat, daß
      aa) in den Bearbeitungsbetrieben und Desinfektionsanstalten die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 4 bis 8 bezeichneten veterinärpolizeilichen Anforderungen vorliegen,
      bb) in den Lagerhäusern die in Nummer 4 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist;
      die Einrichtungen werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegeben;
   b) vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Bearbeitungsbetriebe oder Desinfektionsanstalten sowie zur Wiederausfuhr weitergeleitet werden.
3. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
5. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einer Fabrikwäsche oder einem anderen Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
6. Bei der Be- oder Verarbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger mit Sicherheit abgetötet werden.
7. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu entseuchen.
8. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder durch ein anderes in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entseuchen.
9. Die Vorschriften der Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 gelten nicht für die Versendung von Warenmustern im Gewicht bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

Anlage V
(zu § 15 Abs. 1 Nr. 3)

Veterinärpolizeiliche Mindestauflagen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh

Die Sendung muß von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sein, aus der hervorgeht, daß am Herkunftsort der Ware und in dessen Umkreis von 10 km während der letzten 6 Wochen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.

Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) —

Vom 3. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7831-1-41

Auf Grund des § 8 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Schlachtrinder und -schweine:

   Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt, der an einen Schlachthof angrenzt, gebracht zu werden;

2. Zucht- und Nutzrinder:

   Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;

3. Zucht- und Nutzschweine:

   Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;

4. Betrieb:

   Betrieb, in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;

5. Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand:

   Rinderbestand, der im Sinne der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 669) amtlich anerkannt ist;

6. Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand:

   Rinderbestand, der im Sinne der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679) amtlich anerkannt ist;

7. Brucellosefreier Schweinebestand:

   Schweinebestand, der den Vorschriften des § 23 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679) entspricht;

8. Seuchenfreie Zone:

   Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung

   a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,

   b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit)

   aufgetreten ist;

9. übertragbare Krankheiten, die der Anzeigepflicht unterliegen:

   die in der Anlage III bezeichneten Krankheiten.

§ 2

Bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder sowie Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die dem für die betreffende Tierart und dem jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage I entspricht.

§ 3

(1) Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder dürfen unter den in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen erleichterten Bedingungen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden, wenn für die Einfuhr unter diesen Bedingungen die Genehmigung des Bestimmungslandes erteilt ist. Die Erteilung der Genehmigung ist dem beamteten Tierarzt vom Ausführer nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Durchfuhr unter erleichterten Bedingungen durch Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

§ 4

Die in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene Milchanalyse für milchgebende Zucht- und Nutzrinder muß nach Anlage II durchgeführt sein.

§ 5

(1) Der in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene amtlich zugelassene Markt muß folgenden besonderen Anforderungen entsprechen:

1. Er darf an demselben Tage nur für Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine oder

nur für Schlachtrinder und -schweine abgehalten werden. An demselben Tage darf am Marktort kein anderer Markt für Klauentiere stattfinden.

2. Auf den Markt dürfen nur Rinder und Schweine aufgetrieben werden, die den für sie geltenden Anforderungen der Anlage I entsprechen.
3. Er muß im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegen.

(2) Die in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene Sammelstelle muß amtstierärztlich überwacht sein; die veterinärpolizeilichen Vorschriften für amtlich zugelassene Märkte (Absatz 1) gelten sinngemäß.

§ 6

(1) Die Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder sowie Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine müssen der vorgesehenen Grenzübergangsstelle von dem Betrieb, dem Markt oder der Sammelstelle unmittelbar zugeleitet werden.

(2) Die in den Bescheinigungen der Anlage I für Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine geforderte Frist von 30 Tagen, während der die Tiere vor der Verladung in dem Betrieb gehalten sein müssen, gilt auch dann als eingehalten, wenn sich die Tiere während der letzten vier Tage dieser Frist außerhalb des Betriebes auf dem Transport, dem Markt, der Sammelstelle oder der Verladestelle befunden haben.

(3) Soweit auf Grund dieser Verordnung Impfungen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche erforderlich sind, dürfen hierfür nur im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellte und geprüfte Impfstoffe verwendet werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage I
Muster Nr. 1
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Zucht- und Nutzrinder —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Rasse: .... Geschlecht: .... Alter: ....

Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke: ....

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung: ....

II. Herkunft des Tieres:

Das Tier

— ist seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[1])

— ist jünger als 6 Monate und seit seiner Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[1])

III. Bestimmung des Tieres:

Das Tier wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit[1]) — Eisenbahnwagen[2]) — Lastkraftwagen[2]) — Flugzeug[2]) — Schiff

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) — Es ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten[3]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden.[1])

— Es ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen[3]) mit einem in der Bundesrepublik Deutschland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.[1])

— Eine Impfung gegen Maul- und Klauenseuche hat nicht stattgefunden.[1])

c) Es stammt aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und hat bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[3]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert.

d) Es stammt aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand und hat bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[3]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen.

e) Es ist frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung und die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[3]) durchgeführte Analyse — zweite Analyse[1]) — seiner Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime, — noch, im Falle einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika —[1]) geführt.

f) Es ist während der letzten 30 Tage[3]) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[3]) frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen.

g) Es ist erworben worden
— in einem Betrieb[1])
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine[1])

h) Es ist unmittelbar vom
— Betrieb[1])
— Betrieb zum Markt und von dort[1])
— nicht — über eine Sammelstelle[1])

abgesondert von allen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls auch der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Die notwendige Genehmigung zu
— Ziffer IV Buchstabe b 2. und 3. Unterabsatz[1])
— des Bestimmungslandes[1])
— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)[1]) ist — gegebenenfalls[1]) — erteilt worden.

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

....

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

3) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster Nr. 2
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtrinder [2]) —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Kuh, Stier, Ochse Färse, Kalb	Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibung
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

.... — sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden [3])

.... — sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden [3])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) — Eisenbahnwagen [4]) — Lastkraftwagen [4]) — Flugzeug [4]) — Schiff ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

.... b) [5]) — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten [6]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. [3])

.... — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten [6]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. [3])

.... — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen [6]) mit einem in der Bundesrepublik Deutschland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. [3])

.... — Sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum geimpft worden. [3])

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

c)[5]) — Sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand.[3])
— Sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[6]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe
— negativ[3])
— positiv[3])
reagiert.

d)[5]) Sie stammen
— aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand[3])
— nicht aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[6]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von
— weniger als 30 IE/ml[3])
— 30 oder mehr IE/ml[3])
aufgewiesen.

e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

f) Sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb, in dem während der letzten 30 Tage[6]) amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone. Darüber hinaus sind in diesem Betrieb während der letzten 3 Monate[6]) weder Maul- und Klauenseuche noch Rinderbrucellose amtlich festgestellt worden.

g) Sie sind erworben worden
— in einem Betrieb[3])
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachtrinder und -schweine[3])

h) Sie sind unmittelbar vom
— Betrieb[3])
— Betrieb zum Markt und von dort[3])
— nicht — über eine Sammelstelle[3])
abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu
— Ziffer V Buchstabe b 3. und 4. Unterabsatz[3])
— Ziffer V Buchstabe c (positive Reaktion)[3])
— Ziffer V Buchstabe d (Titer von 30 oder mehr IE/ml)[3])
— des Bestimmungslandes[3])
— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)[3])
ist — gegebenenfalls[5]) — erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

....

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung mit dem Schiff ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt, der an einen Schlachthof angrenzt, gebracht zu werden; die Vorschriften dieses Marktes dürfen den Abtrieb sämtlicher Tiere, vor allem nach Beendigung des Marktes, nur zu einem von der zuständigen Zentralbehörde dafür genehmigten Schlachthof gestatten.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) Bei Kälbern, soweit sie jünger sind als 4 Monate, entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c, d und Ziffer VI dieser Bescheinigung.

6) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster Nr. 3
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutzschweine —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Rasse: .... Geschlecht: .... Alter: ....

Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke oder dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck: ....

....

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung: ....

II. Herkunft des Tieres:

Das Tier

— ist seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[1])

— ist jünger als 6 Monate und seit seiner Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[1])

III. Bestimmung des Tieres:

Das Tier wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit[1]) — Eisenbahnwagen[2]) — Lastkraftwagen[2]) — Flugzeug[2]) — Schiff ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf

b) Es stammt aus einem brucellosefreien Schweinebestand und

— hat bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[3]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen.[1]) [4])

c) Es ist während der letzten 30 Tage[3]) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[3]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) gewesen.

d) Es ist erworben worden
— in einem Betrieb [1])
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine. [1])

e) Es ist unmittelbar vom
— Betrieb [1])
— Betrieb zum Markt und von dort [1])
— nicht — über eine Sammelstelle [1])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

....

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

[3]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[4]) Die Blutserumagglutination wird nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

Muster Nr. 4
(zu § 2)

Gesundheitsbescheinigung[1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtschweine[2]) —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke oder dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere

.... — sind seit mindestens 3 Monaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[3])

.... — sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.[3])

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und-land)

mit[3]) — Eisenbahnwagen[4]) — Lastkraftwagen[4]) — Flugzeug[4]) — Schiff ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten: ....

....

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

Lfd. Nr. gem. Ziff. II

c) Sie sind erworben worden

.... — in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb, in dem seit mindestens 30 Tagen[5]) amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[5]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit).[3])

.... — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachtrinder und -schweine.[3])

d) Sie sind unmittelbar vom

.... — Betrieb[3])

.... — Betrieb zum Markt und von dort[3])

.... — nicht — über eine Sammelstelle[3])

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone

VI. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.

Siegel: Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt

....

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung mit dem Schiff ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt, der an einen Schlachthof angrenzt, gebracht zu werden; die Vorschriften dieses Marktes dürfen den Abtrieb sämtlicher Tiere, vor allem nach Beendigung des Marktes, nur zu einem von der zuständigen Zentralbehörde dafür genehmigten Schlachthof gestatten.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage II
(zu § 4)

Milchanalyse

1. Die Milchanalyse ist in einer von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen, tierärztlichen Untersuchungsstelle vorzunehmen.

2. Die Milchproben sind unter Beachtung folgender Bedingungen zu entnehmen:
   a) die Zitzen sind vorher mit 70 %igem Alkohol zu desinfizieren;
   b) die Reagenzgläser sind während des Einfüllens schräg zu halten;
   c) die Proben sind vom Anfangsgemelk, jedoch nicht von den ersten Milchstrahlen jeder Zitze zu entnehmen;
   d) jedem Euterviertel ist eine Probe zu entnehmen, die nicht mit denen der anderen Viertel vermischt werden darf;
   e) jede Probe muß aus mindestens 10 Milliliter (ml) Milch bestehen;
   f) ist ein Konservierungsmittel erforderlich, so ist 0,5 %ige Borsäure zu verwenden;
   g) jedes Reagenzglas ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:
      — Nummer der Ohrmarke,
      — Bezeichnung des Euterviertels,
      — Tag und Uhrzeit der Entnahme;
   h) den Proben ist ein Begleitschein beizufügen, der folgende Angaben enthalten muß:
      — Name und Anschrift des amtlichen Tierarztes,
      — Name und Anschrift des Eigentümers,
      — Kennzeichen des Tieres,
      — Laktationsstadium.

3. Die Milchanalyse darf frühestens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt werden und muß stets eine bakteriologische Untersuchung sowie einen Whiteside-Test (WST) oder einen California-Mastitis-Test (CMT) umfassen. Beide Untersuchungen müssen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen zu einem negativen Ergebnis führen:
   a) Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, obwohl kein charakteristischer Entzündungszustand vorliegt, positiv, das Ergebnis des WST (oder des CMT) jedoch negativ, so muß eine zweite bakteriologische Untersuchung frühestens nach 10 Tagen innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durchgeführt werden. Diese zweite Untersuchung muß folgendes ergeben:
      aa) Verschwinden der pathogenen Keime,
      bb) Nichtvorhandensein von Antibiotika.

      Darüber hinaus muß das Fehlen einer Entzündung durch die erneute Vornahme eines WST (oder CMT), der zu einem negativen Ergebnis führen muß, festgestellt werden.
   b) Fällt die bakteriologische Untersuchung negativ, der WST (oder CMT) jedoch positiv aus, so ist eine vollständige cytologische Untersuchung durchzuführen, die ein negatives Ergebnis zeigen muß.

4. Die bakteriologische Untersuchung muß umfassen:
   a) die Überimpfung der Milch in der Petrischale auf Blutagar mit Ochsen- oder Hammelblut;
   b) die Überimpfung der Milch auf T.K.T.-Nährboden (Thallium-Kristallviolett-Toxin-Blutagar) oder Edwards-Nährboden.

   Die bakteriologische Untersuchung muß auf die Feststellung aller Krankheitskeime ausgerichtet sein; sie darf sich nicht auf den Nachweis spezifisch-pathogener Streptokokken und Staphylokokken beschränken. Zu diesem Zweck ist die Identifizierung der verdächtigen auf den vorgenannten durch Überimpfung erzielten Kulturen mit den klassischen Unterscheidungsverfahren der Bakteriologie durchzuführen, wie z. B. durch Verwendung des Shapman-Nährbodens zur Identifizierung der Staphylokokken sowie der verschiedenen Auswahlnährböden zum Nachweis von Darmbakterien.

5. Zweck der vollständigen cytologischen Untersuchung ist der Nachweis eines etwa vorliegenden charakteristischen Entzündungszustandes, unabhängig von jedem klinischen Symptom.

   Dieser Entzündungszustand ist dann erwiesen, wenn die Leukozytenzählung nach dem Breed-Verfahren 1 Million Leukozyten pro ml erreicht und das Verhältnis von Mononuklearen zu Polynuklearen unter 0,5 liegt.

Anlage III
(zu § 1 Nr. 9)

Anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Rinderkrankheiten:
- — Tollwut
- — Tuberkulose
- — Brucellosen
- — Maul- und Klauenseuche
- — Milzbrand
- — Rinderpest
- — Lungenseuche

b) Schweinekrankheiten:
- — Tollwut
- — Brucellosen
- — Milzbrand
- — Maul- und Klauenseuche
- — Schweinepest (klassische und afrikanische)
- — Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (1. BFDV)

Vom 4. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 625-1-1

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zu bildenden Auskunftstellen werden bei den nachstehend aufgeführten Landesausgleichsämtern eingerichtet:

1. beim Landesausgleichsamt Berlin:
   - die Auskunftstelle Ost-Berlin
     für das Gebiet des Sowjetsektors von Berlin
   - die Auskunftstelle Brandenburg
     für das Gebiet des Landes Brandenburg;
2. beim Landesausgleichsamt Niedersachsen:
   - die Auskunftstelle Sachsen-Anhalt
     für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
   - die Auskunftstelle Thüringen
     für das Gebiet des Landes Thüringen
   - die Auskunftstelle Sachsen
     für das Gebiet des Landes Sachsen;
3. beim Landesausgleichsamt Schleswig-Holstein:
   - die Auskunftstelle Mecklenburg
     für das Gebiet des Landes Mecklenburg außer den Teilen der ehemals preußischen Provinz Pommern
   - die Auskunftstelle Vorpommern
     für das Gebiet der dem Land Mecklenburg angegliederten Teile der ehemals preußischen Provinz Pommern.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Länderbezeichnungen beziehen sich auf die Länder nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1948.

§ 2

Die Auskunftstellen sind an dem Sitz des Landesausgleichsamts oder eines Ausgleichsamts einzurichten; das Nähere bestimmen die Landesregierungen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 48 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
		Nr.	vom	Seite
16. 7. 65	Verordnung Nr. 117/65/EWG der Kommission zu Artikel 3 der Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zur Aufstellung der Liste der Gemeinden innerhalb der Grenzzonen, die beiderseits gemeinsamer Grenzen von Mitgliedstaaten festgelegt wurden	139	29. 7. 65	2345
30. 7. 65	Verordnung Nr. 118/65/EWG der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung Nr. 69/65/EWG über den beschleunigten Absatz überschüssiger Butterbestände in staatlicher Lagerhaltung	140	31. 7. 65	2398
30. 7. 65	Verordnung Nr. 119/65/EWG der Kommission über die abschöpfungsfreie Einfuhr bestimmter Butter- und Käsemengen, die sich in italienischen Zolllagern befinden, nach Italien	140	31. 7. 65	2399

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,25.